

Vorarlberger Landtag.

6. Sitzung

am 3. Oktober 1874

unter dem Vorsitze des Herrn Landeshauptmannes Dr. Anton Jussel.

Gegenwärtig sämmtliche Abgeordnete mit Ausnahme des Herrn Johann Thurnher (verhindert).

Regierungsvertreter: Herr Hofrath Karl Ritter v. Schwertling.

Beginn der Sitzung 10 1/4 Uhr Vormittags.

Landeshauptmann: Die Sitzung ist eröffnet. Ich ersuche um Verlesung des Protokolls der letzt vorhergegangenen. (Sekretär verliest dasselbe).

Wird eine Bemerkung gegen die richtige Fassung des Protokolls erhoben?  
(keine).

Da dieses nicht der Fall ist, erkläre ich es als genehmiget.

Morgen um 9 Uhr Vormittags ist in der städtischen Pfarrkirche ein Hochamt zur Feier des Namensgedenktes Sr. Majestät des Kaisers und sind die Herren eingeladen, sich dabei zu betheiligen.  
Ich würde ersuchen, sich hier um 3/49 Uhr zu versammeln.

Der Herr Abgeordnete Johann Thurnher hat sein Ausbleiben bei der heutigen Sitzung damit entschuldiget, daß er als Mitglied der Landesvertheidigungsobehörde auf den heutigen Tag zu einer Sitzung nach Innsbruck berufen worden ist.

Den Herren ist bekannt, daß in Ausführung eines Landtagsbeschlusses wegen Entwerfung eines Volksschulgesetzes für Vorarlberg aus dem Landesausschusse ein Comite ausgestellt worden ist.

Dieses Comite hat die Überreichung eines Berichtes im Laufe dieser Landtagssession zugesagt.

Vorgestern hat nun der Herr Abgeordnete Johann Thurnher dem Einreichungsprotokolle nicht einen Bericht, sondern einen selbstständigen Antrag des Comites übergeben und gleichzeitig dessen Drucklegung verfügt.

Der Antrag wird den Herren also, nachdem er bereits in Folge dieser Verfügung in Druck

58

gelegt worden ist, zugestellt werden. Ich dünke deßhalb, die Herren dürften, da die Einlage umfangreich ist, von der derzeitigen Verlesung Umgang nehmen (Zustimmung).

Weiters ist, eingebracht von dem Herrn Abg. Pfarrer Berchtold, ein Gesuch des Cäcilienverein es um Unterstützung eingelaufen. (Wird verlesen).

Ferners ist vom Herrn Abg. Peter Jussel folgende Eingabe an den hohen Landtag anhergelaugt. Sekretär (liest):

Hoher Landtag!

Jedem der Herren dieses hohen Hauses ist gewiß das Illthal von Bludenz bis Feldkirch und der dasselbe durchfließende Illfluß bekannt. Derselbe zählt auf gedachter Strecke 10 Ufergemeinden und zwar die Gemeinden: Bludenz, Nüziders, Bludesch, Thüring, Ludesch, Schlins, Satteins, Göfis, Frastanz und Nenzing mit einer mehr als 5 Meilen langen Uferstrecke.

Durch ihren schrankenlosen Lauf hat die Ill sich das unregelmäßigste Flußbett und zwar in einer Ausdehnung der ganzen Länge nach geschaffen, die im Verhältniß zu seiner normalen Größe eine ungeheure genannt werden kann.

Um derselben einen geordneten und geregelten Lauf resp. Richtung zu geben, die Ufergebiete gegen ihre Zerstörungsgelüste nachhaltig zu schützen und ihrem dermaligen Flußbette eine nicht unterschätzende Maße kulturfähigen Terrain dadurch abzugewinnen, erwachte in den gedachten Gemeinden die Idee einer Illregulierung.

Ein von denselben bestelltes Comité hat im Jahre 1866 ein Regulierungsprojekt wirklich ausgenommen und die hohe Regierung dasselbe behördlich genehmigt und das Unternehmen geradezu ein löbliches geheißen und zur Ausführung empfohlen.

Die bezüglichen Akten und Pläne liegen in der Registratur der k. k. Bezirkshauptmannschaft Bludenz und sehen einer wohlverdienten Würdigung entgegen.

Die Gemeinden haben sich über das Projekt noch nicht ausgesprochen und gegenseitig vertragsmäßig nicht verpflichtet.

Der Willen um zu diesem Abschlusse zu gelangen und mit Regulierungsarbeiten ungestört beginnen zu können, ist gut, was der Umstand beweist, daß einzelne Gemeinden bereits zu regulieren beginnen.

Es fehlt nur an einem Impuls von oben und einer einheitlichen Leitung. Es stellt gehorsamst Gefertigter daher folgenden

Antrag:

„Der hohe Landtag wolle die das Zustandekommen der projektirten Illregulierung noch hindernden Gründe erheben und zur Förderung dieser gewiß gemeinnützigen Unternehmung das geeignete veranlassen und diesen Gegenstand behufs Vorberathung und Antragstellung einem zu wählenden Comité von drei Mitgliedern überweisen.“

Bregenz, den 3. Oktober 1874.

Peter Jussel, Landtagsabgeordneter.

Landeshauptmann: Weiters ist eingegangen ein selbstständiger Antrag der Herren Abgeordneten Johann Kohler und Pfarrer Berchtold.

Sekretär (liest):

59

Nachdem schon in der VI. Sitzung des Vorarlberger Landtages am 31. August 1870 der Beschluß gefaßt wurde, bei hoher Regierung die Gründung eines abgesonderten, mit keinerlei politischem Journale verbundenen Amtsanzeige-Blattes zu befürworten, so erlauben sich die Gefertigten in Anbetracht, daß diesem längst fühlbaren Mangel seither nicht Abhülfe

geworden, daß die ganz gleichen wichtigen Gründe noch heute fortbestehen, welche sowohl im Interesse der hohen Regierung als der vorarlb. Bevölkerung diese angestrebte Veränderung dringend geboten erscheinen lassen, einzubringen folgenden

Antrag:

„Ein hoher Landtag wolle neuerdings bei hoher Regierung die Gründung eines eigenen, nicht mit einem politischen Journale verbundenen, Amtsanzeigebblattes in Anregung bringen.

Bregenz, am 3. Oktober 1874.

Johann Kohler, Landtagsabgeordneter.

Berchtold, Landtagsabgeordneter.

Landeshauptmann: Ich werde diese Einlaufsstücke der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zuführen.

Der Herr Regierungsvertreter hat das Wort.

Regierungsvertreter: Ich bin in der Lage, den Herren noch eine Regierungsvorlage zu übergeben, die Ihnen aber, wie ich aus einer Mittheilung des Landesausschusses entnommen habe, wahrscheinlich sehr angenehm sein und Ihnen auch nicht viel Arbeit machen wird. Es ist nämlich ein Gesetz-Entwurf mit einer Bestimmung von 3 Monaten als Schlußtermin zur Anmeldung der Servituten.

Landeshauptmann: Als erster Gegenstand steht auf der Tagesordnung der Comite-Bericht betreffend die Organisirung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden.

Ich bin leider nicht in der Lage, die Verhandlung über diese Regierungsvorlage heute durchzuführen; denn es ist der Ausschußbericht, obwohl er mir so sicher in Aussicht gestellt war, nicht übergeben worden; um so weniger habe ich ihn also lithographiren und den Herren zustellen lassen können. Unter solchen Umständen bin ich genöthigt, zum zweiten Gegenstand der Tagesordnung nämlich zum Comite-Berichte betreffend die Regelung der Verhältnisse über die dinglichen Rechte überzugehen. Ich ersuche den Herren Berichterstatter das Wort zu nehmen.

v. Gilm: Darf ich um das Wort bitten.

Landeshauptmann: Der Herr Abgeordnete v. Gilm hat das Wort.

v. Gilm: Es ist erst gestern Nachmittags nach meiner Rückkehr von Feldkirch der betreffende Comitebericht über die Verhältnisse des Grundbuches in Vorarlberg in meine Hände gelangt. Selbstverständlich war mir bei der Wichtigkeit dieses Gegenstandes nicht die Zeit geboten, in denselben näher einzugehen.

Ich möchte daher den Herrn Landeshauptmann ersuchen nach § 24 der Geschäftsordnung für den hohen Landtag auch diesen Gegenstand von der heutigen Tagesordnung abzusetzen.

Karl Ganahl: Ich bitte um das Wort. Auch mir ist der Comitebericht erst gestern Nachmittags 5 Uhr zugekommen. Ich hatte also auch keine Zeit, denselben näher einzustudiren. Auch habe ich nicht einmal Gelegenheit gehabt, das so wichtige Gutachten des Oberlandesgerichtes zu lesen. Ich

muß deßhalb ebenfalls den Herrn Landeshauptmann bitten, diesen Gegenstand auf die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen zu setzen.

Landeshauptmann: Der Herr Abgeordnete v. Gilm war gesetzlich verhindert bei der Sitzung zu erscheinen und eben so auch der Herr Abgeordnete Karl Ganahl. Ich kann nur bedauern, daß der Bericht, der schon vorgestern von Seite der Landesausschuß-Kanzlei auf die Post übergeben worden ist, erst gestern zur Zustellung gelangte. Der Gegenstand der Verhandlung ist ein höchst wichtiger und

60

wenn auch sonst beim Ausbleiben einzelner Zustellungen nach der Geschäftsordnung im Allgemeinen kein Grund vorhanden wäre, den Gegenstand von Der Tagesordnung abzusetzen, so glaube ich unter den eben angedeutenden Verhältnissen es thun zu sollen und werde daher auch diesen 2. Gegenstand heute nicht zur Verhandlung bringen und auf die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen setzen.

Nachträglich habe ich als weiteren Gegenstand der heutigen Sitzung auf die Tagesordnung gebracht den Ausschlußbericht über die Regierungsvorlage betreffend den Gesetzentwurf zum Schutze des Feldgutes.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter das Wort zu nehmen.

Berichterstatter Graf Belrupt (liest):

Bericht

des zur Vorberathung über den von der hohen Regierung vorgelegten Gesetzentwurf, den Schutz des Feldgutes betreffend, eingesetzten Ausschusses.

Der zur Prüfung und Antragstellung der Regierungsvorlage über den Feldschutz eingesetzte Ausschuß hat es sich zunächst angelegen sein lassen, den vorliegenden Gesetzentwurf sowohl in Bezug auf eine mögliche Verschiedenheit gegen früher bestandene diesfällige Vorschriften, als auch rücksichtlich der mit den speziellen Besitz- und Kulturverhältnissen des Landes tm Einklänge befindlichen Einzelbestimmungen eingehend in Untersuchung zu ziehen, – sowie für eine richtige Ausdrucksweise zu sorgen und sieht sich dabei zu folgenden Bemerkungen veranlaßt.

Was die allgemeinen Grundzüge des Gesetzentwurfes betrifft, so sind es beinahe ganz dieselben, welche schon durch die Ministerial-Verordnung vom 30. Januar 1860, R.-G.-Bl. 28 im Vereine mit dem Gesetze vom 16. Juni 1872 R.-G.-Bl. 84, auf welch' letzteres Gesetz sich auch in dem neuen Entwurfe wiederholt bezogen wird, zur Geltung kamen.

Die bestimmte Vorschrift zur Aufstellung von Feldhütern und Flurwächtern, die an die Gemeinde im übertragenen Wirkungskreise überwiesene Durchführung mit den zugehörigen Spezialnormen, endlich die mit Rücksicht auf besondere Eintheilung des Kulturbodens und dessen Bewirthschaftung nothwendigen Verschiedenheiten bei Erlassung von Landesgesetzen im Gegensatze zu einer für die ganze Monarchie gültigen Ministerialverordnung, – das sind die nach Auffassung des Ausschusses in Betracht kommenden Modifikationen, welche auch als vollkommen gerechtfertiget angesehen wurden.

Wird gleichzeitig erwogen, daß durch die Klarstellung der bezüglichen Vorschriften, beziehungsweise das Zusammenfassen derselben in zwei

Gesetze, während bisher mehrere Verordnungen für Erledigung dieses einen Gegenstandes nothwendig waren, die Amtsthätigkeit der berufenen Organe vereinfacht, manche Übertretung leichter verhindert und Rechtsstreitigkeiten thunlich vorgebeugt werden kann, – so Dürften sich einer praktischen Durchführung dieses Gesetzes um so weniger Schwierigkeiten entgegenstellen, als den Gemeinden in § 21 zugestanden wird, auch das für den Forst- und Jagdschutz beeidete Personale zugleich für den Feldschutz in Eid zu nehmen.

Auf die einzelnen Paragrafe übergehend sah sich der Ausschuß unter Hinweisung auf die Eingangs gegebenen Andeutungen zu einigen Änderungen der Regierungs-Vorlage veranlaßt, deren Motive hier erörtert werden sollen, aus deren Natur jedoch hervorgehen dürfte, daß sie die Gesetzes-Vorlage in keiner Weise beeinträchtigen, vielmehr dieselbe präzisiren und somit der erfolgreichen Handhabung Vorschub leisten.

Landeshauptmann: Da der übrige Theil des Comite-Berichtes sich auf die einzelnen §§ bezieht, so glaube ich, könnte derselbe bei der Spezial-Debatte zur Verlesung kommen.

61

Berichterstatter Graf Belrupt: Der Bericht schließt mit den Worten, daß mit Rücksicht auf die Modifikationen, welche hier bei den einzelnen §§ vorgeschlagen sind, dem hohen Landtage die Annahme des in solcher Weise modificirten Gesetzentwurfes empfohlen wird.

Landeshauptmann: Ich eröffne nun hierüber die Besprechung im Allgemeinen.

v. Gilm: Ich bitte um das Wort.

Landeshauptmann: Der Herr Abgeordnete v. Gilm hat das Wort.

v. Gilm: Ich trage bezüglich dieses Gesetzes in seinem Entwurfe noch durchaus nicht die Überzeugung, daß dasselbe den Verhältnissen unseres Landes nach der Verschiedenheit desselben zu Berg und Thal wirklich entsprechend sei. Überdies habe ich aber anderseits die Überzeugung, daß durch dieses Gesetz und insbesondere durch eine wirksame Handhabung desselben der Gemeinde-Vorstehung eine neue Verpflichtung der Gemeinde ganz sicher eine neue Last auferlegt werde, und man will ja doch gewiß nichts wissen von einem Gesetze, das nur auf dem Papiere stehen bleibt und nicht auch wirksam ausgeführt wird. Diese Erwägungen bringen mich zur Überzeugung und zu dem Gefühle, daß ich vorderhand diesem Gesetzentwurfe nicht beipflichten kann. Ich glaube daher verbunden zu sein, einen besonderen Antrag zustellen, welcher dahin geht:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Gesetzentwurf, betreffend den Schutz des Feldgutes, ist einstweilen zurückzulegen, die Gemeinden kommen vorerst durch den Landes-Ausschuß darüber zu hören, und der Landes-Ausschuß wird beauftragt, diesen Gegenstand in nächster Session des Landtages wieder vor das Haus zu bringen.“

Berichterstatter Graf Belrupt: Von dem Standpunkte eines Berichterstatters, der mir bei Vorberathung dieser Regierungsvorlage zugewiesen wurde, kann ich nur das Eine sagen, daß, was die Eignung der einzelnen Vorschriften mit Rücksicht auf die Verhältnisse des Landes betrifft, ich mich zu der Ansicht bekennen muß, daß sie den Verhältnissen des Landes so ziemlich angepaßt sind. Ich wüßte wirklich

nicht, welche Bestimmungen diesbezüglich hervorgehoben werden könnten, aus welchen ein decidirter Widerspruch mit den bestehenden Verhältnissen abzuleiten wäre. Ein anderes ist es allerdings mit der Frage, ob das Gesetz gehandhabt werden wird, ob dasselbe eben dadurch der Bestimmung entsprechen werde, welche ihm zugemuthet wird. Wenn man die Kulturgesetze ins Auge faßt, welche wir bereits haben – es ist da das Gesetz zur Hebung der Stierhaltung, das Gesetz über die Vertilgung der Raupen und Maikäfer, das Gesetz über die Schonung der Singvögel – so ist die Handhabung derselben allerdings eine sehr mangelhafte, das ist richtig. Allein ich muß schon erklären, daß ich nicht glauben kann, daß, wenn auch dieses Gesetz über den Feldschutz vertagt wird, so dann für die Handhabung desselben andere Chancen, andere Umstände und Verhältnisse erstehen sollten als sie heute vorhanden sind Will man sich überhaupt damit befassen, die Zahl der Vorschriften soweit zu verringern, daß den Gemeinden eben gar keine Last erwächst, dann allerdings läßt sich einwenden, diese Vorschriften laden den Gemeinden neue Verpflichtungen auf, sie werden sie nicht durchzuführen im Stande sein. Allein wer soll sie endlich durchführen? Jemand glaube ich, muß die Bestimmungen über den Feldschutz durchführen, denn ich bitte sie nur, sich ins praktische Leben hinaus zu versetzen; da wird sich Ihnen zu wiederholten Malen die Überzeugung aufdrängen, daß hier eine Lücke besteht.

Die alten Ministerialverordnungen waren den politischen Behörden zur Durchführung übertragen; damals war die politische Behörde die einzige Körperschaft, welche eine derartige Aufsicht zu führen gehabt hat. Wir hatten nämlich damals 6 politische Behörden im Lande, während wir jetzt nur 3 haben.

Die politischen Behörden könnten bei ihrer gegenwärtigen Wirksamkeit, glaube ich, nie in die Lage kommen, die Feldfrevler zu überwachen und zu ahnden. Wer es dann thun soll, weiß ich nicht; deßhalb glaube ich, daß nichts anderes übrig bleibt, als der Gemeinde diese Verpflichtung aufzuerlegen. Die

62

meisten Gemeinden haben ja ohnedies Waldhüter und es werden sogar sehr wenige sein, die keine haben.

Nun ist aber ein solcher Waldhüter gesetzlich zugelassen, zugleich auch die Dienste eines Feldhüters zu versehen und es wird vielleicht nur ganz unbedeutende Zulage von Seite der Gemeinde erfordern, um einen solchen Waldhüter für beide Dienste gleichthätig und geeignet zu machen.

Aus diesen hier angeführten Gründen glaube ich also, daß eine Veränderung der Sachlage auch bei Vertagung der Beschlußfassung über diese Gesetzesvorlage nicht eintreten werde, und ich könnte mich daher von meinem Standpunkte aus mit diesem Vertagungsantrage nicht einverstanden erklären, sondern ich würde vielmehr glauben, daß man diesen Gesetzentwurf in Berathung ziehen, und es darauf ankommen lassen sollte, ob denn wirklich die Durchführung desselben nicht möglich ist, weil – das ist mein Hauptmotiv – weil ich nicht einsehe, wenn die Gemeinden es nicht thun, wer es dann thun soll und Jemand glaube ich muß es thun.

Regierungsvertreter: Ich bitte um das Wort. Ich will nur erwähnen, daß die Regierung diesen neuen Gesetzentwurf aus dem Grunde vorgelegt hat, weil ihr von allen Seiten Berichte zugehen, daß das bis jetzt bestehende Gesetz so viele Lücken habe, daß eine Ausfüllung derselben und eine theilweise Abänderung des Gesetzes wirklich zur Nothwendigkeit geworden sei. Aus diesem Grunde hat die Regierung diese Gesetzesvorlage eingebracht und ich glaube daher, daß hinreichende Gründe vorhanden sind,

um die Sache jetzt schon in Verhandlung zu nehmen. Mit einer Vertagung wird kaum etwas erreicht sein. Die bezügliche Verordnung der hohen Ministerien besteht ja schon zu Recht und dieses neue Gesetz hat eben nur die Aufgabe, die Lücken des schon bestehenden auszufüllen oder Mängeln, die demselben anhaften, abzuheben. Es ist also gar kein neues Gesetz, sondern eigentlich nur eine verbesserte Auflage eines bereits bestehenden Gesetzes.

v. Gilm: Ich bitte noch um das Wort. Ich wollte durchaus nicht sagen, daß dieses Gesetz nicht auch in diesem Lande den Verhältnissen entspreche; ich habe nur auf die Verschiedenheit der Verhältnisse in den verschiedenen Gemeinden hinweisen wollen, und ich bin ganz damit einverstanden, wenn in Gemeinden, wo sich ein Bedürfnis nach einem solchen Gesetze wirklich herausstellt, dasselbe durch statutarische Bestimmungen festgestellt werde. Was nun den Feldschutz selbst anbelangt und die Hinweisung aus dem Umstand, daß derselbe vielleicht durch Waldhüter und bergt, wirksam gehandhabt werden könne, so glaube ich, daß dem wohl nicht so ist; denn Waldhüter haben erstens eigentlich andere Verbindlichkeiten, und zweitens wird auch mit einem Waldhüter, wenn er sich allein der Feldschutzdienstleistung unterziehen soll oder muß, dem Gesetze noch nicht wirksam unter die Arme gegriffen. Das sind nun meine Bedenken welche ich in Betreff dieses Gesetzes vorzubringen mir erlaubte, und ich überlasse es darnach jedem der einzelnen Herren, sich ein Urtheil darüber zu bilden.

Landeshauptmann: Wenn keiner der Herren das Wort nimmt, so werde ich die Debatte schließen und dem Herren Berichterstatter das Wort ertheilen. – Sie ist geschlossen. Haben Herr Berichterstatter noch etwas zu bemerken?

Berichterstatter Graf Belrupt: Ich habe weiter nichts zu bemerken als daß in § 17 eine Bestimmung vorkommt, wo es ausdrücklich heißt:

„Die politische Landesstelle kann nach Einvernehmung des Landes-Ausschusses jenen Gemeinden,  
„hinsichtlich welcher nach den örtlichen oder sonstigen Verhältnissen die Bestellung eines Gemeinde – Feldschutzpersonales sich für die Sicherung des Feldgutes als entbehrlich darstellt, von dieser Bestellung entweder für das ganze Gemeindegebiet oder für einen bestimmten Theil desselben aus bestimmte oder unbestimmte Zeit entheben.“

Ich will nur auf diese Bestimmung aufmerksam machen, welche ja zur Genüge darthut, daß ein so enormer Zwang nicht vorliegt; es wird sich vielmehr an mehreren Orten die Gelegenheit ergeben, daß die Gemeinden von der Aufstellung des Feldschutzpersonales befreit werden können.

Landeshauptmann: Nachdem der Herr Abgeordnete v. Gilm einen Vertagungsantrag eingebracht hat, so schreite ich nun zur Abstimmung über denselben. Er lautet: (verliest denselben).

63

Diejenigen Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, bitte ich sich von den Sitzen zu erheben. –

Er ist gefallen.

Ich eröffne daher die Spezialdebatte und ersuche den Herrn Berichterstatter das Wort zu nehmen.

Graf Belrupt: Ich werde mir erlauben, diejenigen Paragrafen, welche nach der Regierungs-Vorlage vom Comite unverändert zur Annahme beantragt sind,

in ihrer Reihenfolge zu lesen und wenn ein Paragraph kommt, bei dem das Comite einen besonderen Antrag stellte, auch die betreffende Bemerkung aus dem Comiteberichte vorzulesen.

Der erste Abschnitt handelt von dem Feldgute und dem Feldfrevell (Verliest § 1 der Regierungsvorlage. Siehe separat gedruckte Beilage).

Zu diesem Paragraphe hat der Ausschuß keinen weiteren Antrag gestellt.

Landeshauptmann: Wenn keiner der Herren über diesen Paragraph das Wort ergreift, so nehme ich ihn als zugestanden an. — Er ist zugestanden.

Um die Herren nicht immer bemühen zu müssen, sich zu erheben, werde ich auch bei den übrigen Paragraphen in gleicher Weise vorgehen

Gras Belrupt: (Verliest § 2 der Regierungsvorlage).

Auch bei diesem Paragraphe hat die Commission keinerlei Abänderungsanträge gestellt.

Landeshauptmann: Da keine Bemerkung erhoben wird, nehme ich den § 2 als zugestanden an.

Graf Belrupt: (Verliest § 3 der Regierungsvorlage sodann die einschlägigen Bemerkungen des Comiteberichtes wie folgt:

„§ 3 wäre in den Absätzen b und c anstatt Fußsteg das richtigere Fußsteig zu setzen. Im Absätze k soll es offenbar heißen „auf dem Felde zurück gelassener Geräte u. s. w“, während im Absätze l „das Beschädigen der aus dem Felde rc.“ als sprachlich korrekt bezeichnet werden muß.“)

Landeshauptmann: Wenn keiner der Herren das Wort ergreift, nehme ich diesen Paragraph mit den Abänderungen, wie sie vom Comite beantragt wurden, als zugestanden an. — Er ist zugestanden.

Graf Belrupt: (Verliest die §§ 4, 5 und 6 der Regierungsvorlage, welche unverändert angenommen werden; sodann § 7 mit den einschlägigen Bemerkungen des Comite-Berichtes, wie folgt:

In § 7 vermißt der Ausschuß eine mit Rücksicht auf den im Lande so häufig vorkommenden Alpenauftrieb gebotene Ausnahme, da hier eine Einhaltung der sonst ganz zweckmäßigen Vorschrift entweder äußerst drückend oder nicht durchführbar wäre. Der Ausschuß beantragt daher als Zusatz: Eine Ausnahme von dieser Bestimmung gilt nur für den Auftrieb auf die Alpenweiden).

Karl Ganahl: Ich halte die vom Comite gemachte Ausnahme für sehr nothwendig, da wie ich weiß, gerade bei uns das Vieh von den Gemeinden Altenstadt und Tisis immer bei der Nacht auf die Alpe getrieben wird, weil dasselbe einen sehr weiten Weg von 10 bis 12 Stunden zu machen hat. Aus diesem Grunde ist die vom Comite gemachte Ausnahme sehr angezeigt.

Landeshauptmann: Da keiner der Herren mehr das Wort ergreift, nehme ich den Paragraph mit den vom Ausschusse beantragten Zusätze als zugestanden an und bitte den Herrn Berichterstatter weiter zu fahren.

Graf Belrupt: (Verliest die §§ 8 und 9 der Regierungsvorlage mit der einschlägigen Bemerkung des Comiteberichtes:



„In den §§ 8 und 9 fehlt zur Deutlichkeit jedesmal das Wörtchen „nicht“ vor „anders“).

Landeshauptmann: Ich nehme auch diese Paragraph; nachdem von keiner Seite dagegen eine Einwendung erhoben wird, als zugestanden an.

64

Graf Belrupt: (Verliest den § 10 der Regierungsvorlage, sodann die einschlägige Bemerkung des Comiteberichts, wie folgt: „In § 10 glaubt der Ausschuß den ganzen Nachsatz: „Dies gilt namentlich bis „Feldrainen“ als bei unseren Landbauverhältnissen überflüssig, zur Weglassung beantragen zu sollen.“)

Es spricht dieser Nachsatz von Brach- und Stoppelfeldern, von Wegen- und Feldrainen. Nun kommen aber Brachfelder in Vorarlberg keine vor und auf den Stoppelfeldern wird nicht leicht Vieh zur Weide getrieben, weil sie klein und in der Regel auch nicht gut sind, während in anderen großen Getreidebau treibenden Ländern die Stoppelfelder einen Hauptbestandtheil der Herbstweide bilden, und die Worte „Wege- und Feldrainen“ glaubte das Comite aus dem Grunde weglassen zu sollen, weil dieselben in den vorgehenden Zeilen enthalten sind.

Landeshauptmann: Da keiner der Herren das Wort ergreift, nehme ich auch diesen Paragraph nach dem Comite-Antrage als zugestanden an.

Graf Belrupt: (Verliest den § 11 der Regierungsvorlage, welcher unverändert angenommen wird, sodann § 12 mit der einschlägigen Bemerkung des Comite, wie folgt:

Der § 12 gab zu einer längeren Besprechung Anlaß, weil es sich in demselben um eine Verfügung handelt, welche in allen Weinbau treibenden Ländern unter der Bezeichnung „Weinlesezwang“ bekannt ist und je nach den örtlichen Verhältnissen Anhänger und Gegner aufzuweisen hat.

Bei uns in Vorarlberg hätte der Weinlesezwang als eine von der Behörde unmittelbar ausgehende Maßregel nur auf wenig sympathische Aufnahme zu rechnen, weil die Befürchtung nahe läge, daß derselbe mitunter ohne die jederzeit gewünschte Würdigung der jeweiligen Orts- oder Witterungs- und Vegetationsverhältnisse verfügt werden könnte. — Dagegen findet eine freiwillige von der Gesamtheit der Besitzer eines Weinbau-Distriktes ausgehende, somit theilweise Beschränkung unter dem Schutze des Gesetzes nicht nur keinen Widerstand, sondern dieselbe wird mit Rücksicht auf den Umstand, daß häufig in einem Gemeindegebiete auch Angehörige anderer Gemeinden Weingärten besitzen, wodurch eine Verschiedenheit des Vorganges bei der Weinlese und etwaige Ausnahmen zu Gunsten des Einen nur Erschwerungen für die Andern bereiten, so gar als sehr zweckdienlich erachtet und gewünscht.

Was aber die Fassung des § 12 betrifft, so wird dieselbe nach den vorausgeschickten Gründen in der hier beantragten veränderten Form für geeigneter gehalten, als der Text des Entwurfes. „§ 12 hätte demnach zu lauten:

„Für bestimmte Theile des Gemeindegebietes, welche ausschließlich oder zum größten Theile aus zusammenhängenden Weingärten verschiedener Besitzer bestehen, können Bestimmungen, über die Bewachung und zur gleichen Zeit vorzunehmende Weinlese in diesen Gemeindetheilen, getroffen werden. Zu diesem Zwecke hat der Gemeindeausschuß alljährlich nach vorausgegangener ortsüblicher Kundmachung das Einverständniß unter

sämtlichen Weingartenbesitzern in der Weise zu regeln, daß ein aus der Mitte dieser Besitzer zu wählender Ausschuß von fünf Mitgliedern mit der Begehung der Weingärten, den Vorkehrungen für Beaufsichtigung und der Festsetzung des gemeinschaftlichen Weinlesetages betraut wird.

Dem von diesem Ausschusse gefällten Ausspruche haben sich die Weingartenbesitzer zu fügen, und es kann eine Ausnahme hiervon nur in ganz besonderen Fällen von dem erwähnten Ausschusse bewilliget werden.")

Carl Ganahl: Ich bin mit der vom Comite beantragten Fassung dieses Paragraphen im Ganzen einverstanden, nur glaube ich, daß die Zahl von 5 Mitgliedern, welche ernannt werden sollen, um die Weingärten zu begehen, die Vorkehrungen für Beaufsichtigung und Festsetzung des gemeinschaftlichen Weinlesetages zu treffen, zu klein ist.

Ich will diesbezugs nur auf den Ardetzenberg bei Feldkirch Hinweisen. Die Reben am Ardetzenberge gehören bei weitem nicht allein den Gemeindegliedern von Feldkirch, sondern es sind auch Besitzer von Altenstadt, Rankweil, ja sogar von Dornbirn und Bregenz da, und es ist daher nothwendig, daß der Gemeindeausschuß, wenn er die verschiedenen Besitzer zusammenruft, die Stimmen Aller hören und

65

daher auch von jenen Gemeinden Mitglieder in den Ausschuß wählen kann, in welchen sich Besitzer von Weingärten befinden.

Ich glaube deßhalb, daß ein Ausschuß von bloß 5 Mitgliedern nicht unter allen Umständen ausreicht und erlaube mir daher zu beantragen, daß gesagt werde: „ein aus der Mitte dieser Besitzer zu wählender Ausschuß von wenigstens 5 Mitgliedern“, damit es dem Gemeindeausschusse frei bleibt auch eine größere Zahl von Mitgliedern zu wählen.

Landeshauptmann: Wünscht noch einer der Herren das Wort? – Haben Herr Berichterstatter noch etwas zu bemerken?

Graf Belrupt: Ich mochte nur bemerken, daß ich gegen diesen Antrag durchaus nichts einzuwenden habe.

Landeshauptmann: Ich bringe nun den § 12 nach der vom Comite vorgeschlagenen Fassung und mit dem Zusatzantrage des Herrn Karl Ganahl dahin gehend, daß es heiße „von wenigstens 5 Mitgliedern“ zur Abstimmung und ersuche diejenigen Herren, welche hiemit einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Angenommen).

Graf Belrupt: (Verliest die §§ 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, dann die Eidesformel für das Feldschutz-Personale und §§ 20, 21, 22, 23, 24 und 25 der Regierungsvorlage, welche unverändert angenommen werden; sodann § 26).

Landeshauptmann: Herr Dr. Huber hat das Wort.

Dr. Huber: Ich erlaube mir hier nur einen ganz unbedeutenden Abänderungsantrag zu stellen.

Es sollte nemlich anfangs des § 26 heißen: „Wenn ein Grundstück“ anstatt „Wenn das Grundstück“.

Graf Belrupt: Es ist richtig.

Landeshauptmann: Wenn die Herren mit dem § 26, wie er soeben verlesen worden ist, und mit dem Abänderungsantrage des Herrn Abgeordneten Dr.

Huber dahin gehend, daß das zweite Wort dieses Paragraphen zu lauten hätte „ein“ anstatt „das“, bitte ich sitzen zu bleiben. (Angenommen.)

Graf Belrupt: (Verliest §§ 27 und 28 der Regierungsvorlage, welche unverändert angenommen werden, sodann § 29 mit der einschlägigen Bemerkung des Comites, lautend:

„In § 29 glaubt der Ausschuß die gleich in der zweiten Zeile des litografirten Entwurfes vorkommenden Worte: „einen Vor merk zu führen und selbe rc.“ sprachlich korrekter fassen zu sollen und zwar: „eine Vormerkung zu führen und selbe rc“

Landeshauptmann: Da keiner der Herren das Wort ergreift, nehme ich den § 29 nach der vom Comite beantragten Fassung als zugestanden an.

Graf Belrupt: (Verliest §§ 30 und 31, welche unverändert nach der Regierungsvorlage angenommen werden, sodann § 32.)

Landeshauptmann: Herr Pfarrer Berchtold hat das Wort.

Pfarrer Berchtold: Ich erlaube mir hier zu beantragen, daß nach den Worten „zur Kenntniß gebrachten“ eingeschaltet werde „(§ 31)“, damit es klar ist, daß nur die auf diesem Wege zur Kenntniß gebrachten Verletzungen den Vorsteher zu weiterer Amtshandlung veranlassen.

Landeshauptmann: Sie würden also beantragen, nach dem Worte „gebrachten“ einzuschalten  
„(§ 31)“.

Pfarrer Berchtold: Ja.

Landeshauptmann: Wünscht noch einer der Herren das Wort? – Haben vielleicht Herr Berichterstatter noch etwas zu bemerken?

Graf Belrupt: Ich habe dagegen nichts einzuwenden, da dies nur eine Richtigstellung ist.

v. Gispz; Ich glaube, daß die Berufung auf § 31 nicht richtig ist, weil der § 31 nicht von den zur Kenntniß gebrachten Feldfreveln, sondern von der Einleitung des Strafverfahrens spricht, und

66

wenn man sich auf einen Paragraph berufen wollte, man vielleicht eher auf einen früheren zurück gehen müßte. Ich glaube aber, daß eine Berufung auf einen Paragraphen überhaupt nicht erforderlich ist.

Pfarrer Berchtold: Der Grund, warum ich die Berufung auf deu § 31 hier wünsche ist der, damit der Vorsteher nicht veranlaßt werde, in Folge einer ihm aus einem anderen Wege diesfalls gewordenen Kenntniß alsogleich das Strafverfahren einzuleiten, sondern dieses nur dann geschehe, wenn er Kenntniß durch den Beschädigten, oder aus unmittelbare Anzeige durch den beeideten Feldhüter erhalten erhält.

Graf Belrupt: Es ist hier im § 32 allerdings nicht strenge von dem von der Gemeinde einzuleitenden Strafverfahren die Rede. Es heißt nämlich: „Der Gemeindevorsteher ist verpflichtet, von allen zu seiner Kenntniß gebrachten Verletzungen der Sicherheit des Feldgutes den Beschädigten ungesäumt in Kenntniß zu setzen, und insbesondere diejenigen

Verletzungen, welche der Behandlung nach dem allgemeinen Strafgesetze unterliegen, ohne Verzug der Strafbehörde zur weiteren Amtshandlung anzuzeigen." Es heißt also hier: insbesondere diejenigen Verletzungen, welche der Behandlung nach dem allgemeinen Strafgesetze unterliegen.

Es dürfte sich vielleicht eine Beziehung auf den § 31 eher im zweiten Theile dieses Paragraphen anführen lassen, als im ersten Absätze, wo es heißt: „nur die zu seiner Kenntniß gebrachten Verletzungen.

Landeshauptmann: Stellen Herr Berichterstatter einen Antrag?

Graf Belrupt: Nein.

Dr. Huber: Ich erlaube mir noch zu diesem Paragraphen einen kleinen Abänderungsantrag zu stellen, daß man nämlich statt dem Worte „Verletzungen" das Wort „Beschädigungen" setzen sollte, es wäre das allgemeiner.

Dr. Fetz: Dars ich um das Wort bitten?

Landeshauptmann: Herr Dr. Fetz hat das Wort. —

Dr. Fetz: Meine Ansicht würde dahin gehen, daß die Fassung der Vorlage in beiden in Anregung gebrachten Richtungen die entsprechende ist.

Was den Abänderungsantrag des Herrn Abgeordneten Dr. Huber betrifft, so würde aber die Umwandlung des Wortes „Verletzungen" in „Beschädigungen" zum Worte „Sicherheit" nicht passen, denn es heißt: „Verletzungen der Sicherheit des Feldgutes." Man müßte allenfalls das Wort „Sicherheit" auslassen und „Beschädigungen des Feldgutes" setzen. Das würde aber wieder zu enge sein. Der weitere und richtigere Begriff ist „Verletzungen der Sicherheit des Feldgutes," worin dann eben Beschädigungen mit inbegriffen sind.

Was den Zusatzantrag des Herrn Pfarrer Berchtold anbelangt, glanze ich würde die Beziehung auf den § 31 unter Umständen zu Mißverständnissen führen müssen, und würde dieselbe auch deßwegen nicht ganz passend sein, weil dann, wenn beispielsweise der Beschädigte oder Gefährdete eine Anzeige erstattet, eine besondere Inkenntnißsetzung desselben von der erstatteten Anzeige eo ipso ausgeschlossen wäre. Es handelt sich hier nur darum, daß der Gemeinde-Vorsteher nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes erstens den Beschädigten in Kenntniß setzt, falls er nicht selbst der Angeber ist, und daß er zweitens, wenn es sich um eine solche Verletzung handelt, welche nach dem allgemeinen Strafgesetze zu behandeln ist, die entsprechende Anzeige erstattet.

Nach beiden Richtungen scheint mir gerade die Fassung, wie sie vorliegt, die entsprechende und ausreichende zu sein, und ich für meine Person werde daher dafür stimmen, daß der § 32 ohne alle Abänderung, wie er vorliegt, zur Annahme gelange.

Dr. Huber: Nach den Auseinandersetzungen des Herrn Dr. Fetz ziehe ich meinen Antrag zurück.

Landeshauptmann: Wenn keiner der Herren mehr das Wort ergreift, erkläre ich die Debatte über diesen Paragraph für geschlossen. — Sie ist geschlossen.

Nachdem der Herr Abgeordnete Dr. Huber seinen Abänderungsantrag zurückgezogen hat, bringe ich zunächst den § 32 nach dem Comiteantrage zur Abstimmung und werde sodann den Zusatzantrag des Herrn Pfarrer Berchtold in zweiter Reihe zur Abstimmung bringen.

Diejenigen Herren, welche einverstanden sind, den § 32 in folgender Fassung anzunehmen: „Der Gemeindevorsteher ist verpflichtet . . .  
•.....(Siehe Regierungsvorlage) bitte ich sich zu erheben.  
(Angenommen.)

Diejenigen Herren, welche mit dem Antrage des Herrn Abgeordneten Pfarrer Berchtold einverstanden sind, daß nämlich zwischen die zwei Worte: „gebrachten Verletzungen" gesetzt werde: „(§ 31)" bitte ich, sich von den Sitzen zu erheben (Minorität). Er ist gefallen.

Graf Belrupt: (Verliest den § 33 der Regierungsvorlage sammt der einschlägigen Bemerkung des Comiteberichtes, welche lautet):

Der § 33 des Entwurfes enthält die Bestimmung, daß der Erlös aus der Versteigerung von Gegenständen, welche aus den bei Feldfreveln vorgekommenen Amtshandlungen herrühren, falls derselbe 5 Gulden nicht übersteigt, in den Armenfond der betreffenden Gemeinde zu fließen habe, bei Übersteigung dieses Betrages aber der politischen Bezirksbehörde einzusenden sei.

Der Ausschuß hat sich einstimmig zu der Ansicht bekannt, daß eine solche Verschiedenheit nicht zweckmäßig, vielmehr jeder derartige Erlös ohne Unterschied der Höhe des Betrages, dem Armenfonde der Gemeinde zuzuweisen sei, und empfiehlt demnach eine rektisizirte Fassung des zweiten Absatzes im genannten Paragrafe wie folgt:

„Wenn der Beschädigte, ungeachtet dessen Ermittlung eingeleitet worden ist, sich zur Übernahme der Sachen, beziehungsweise deren Werthes, binnen Jahresfrist vom Zeitpunkte des begangenen Feldfrevels nicht gemeldet hat, so ist der Erlös der zu versteigernden Sachen an den Armenfond des Ortes „gegen Haftung der Gemeinde für die dem Eigenthümer der Sachen innerhalb der Verjährungsfrist  
„etwa zustehenden Ansprüche abzugeben.“)

Landeshauptmann: Da keiner der Herren das Wort ergreift, erkläre ich den § 33 nach dem Comiteantrage für genehmigt.

Gras Belrupt: (Verliest die §§ 34, 35, 36 und 37, welche unverändert nach der Regierungsvorlage angenommen werden, sodann § 38 mit den Bemerkungen des Ausschusses, lautend:

In § 38 hat sich offenbar ein sinnverwirrender Schreibfehler eingeschlichen, denn es sollte gewiß heißen: „über Ersuchen der Gemeindevorsteher für rc.“

Würde auch die genaue Trennung dieser beiden Worte Gemeinde und Schätzmänner zur Klarstellung des Satzes genügen, so glaubte der Ausschuß dennoch diesem Zwecke noch besser zu entsprechen, wenn er hier die Worte vorschlägt: „über Ersuchen der Gemeindevorsteher Schätzmänner für rc.“)

Landeshauptmann: Da auch zu diesem Paragraphen keiner der Herren das Wort zu nehmen gedenkt, erkläre ich ihn nach der vom Comite beantragten Fassung als genehmiget.

Gras Belrupt: (Verliest § 39 der Regierungsvorlage mit der Comitebemerkung wie folgt:

In § 39 wäre gemäß der Ansicht des Ausschusses nach den Worten: „Beschädigungen durch Abweiden und dergleichen“ zur bessern Deutlichkeit ein Beistrich (,) zu setzen. Dasselbe würde sich auch in dem § 42 nach den Worten: „Erkenntnisses gerechnet“ empfehlen.)

Dr. Fetz: Ich glaube, daß in der ersten Zeile des § 39 anstatt dem Worte „Anspruch“ das Wort „Ausspruch“ gesetzt werden sollte. Es scheint mir nur ein Schreibfehler zu sein. (Zustimmung.)

Landeshauptmann: Sind die Herren mit dem § 39 nach den vom Comite beantragten Verbesserungen einverstanden. (Zustimmung.)

Gras Belrupt: (Verliest § 40 der Regierungsvorlage, welcher unverändert angenommen wird, sodann § 41 mit der einschlägigen Bemerkung des Ausschusses lautend:

Den in § 41 angeführten Bestimmungen über die bedingte Zurückstellung oder Beschlagnahme

68

der bei Feldfreveln verwendeten Werkzeuge, konnte der Ausschuß in keiner Weise zustimmen, weil es nicht einleuchten wollte, daß werthlose Objekte als verfallen erklärt, werthvolle dagegen wieder freigegeben werden sollen. Man neigte sich vielmehr einstimmig zu der Ansicht, daß diese Werkzeuge jedesmal, sobald der Ersatz des zugefügten Schadens geleistet und die Kosten des Strafverfahrens gedeckt sind, auch an den Eigenthümer zurückzustellen seien, und daß somit eine doppelte Ahndung unstatthaft sei.

Der § 41 hätte also zu lauten:

„Die aus Anlaß des Feldfrevels abgenommenen, zur Verübung der strafbaren Handlung verwendeten, dem Frevler gehörigen Werkzeuge sind, wenn der Beschädigte den Ersatz des ihm zugefügten Schadens erhalten hat und die Kosten des Strafverfahrens gedeckt sind, dem Eigenthümer zurückzustellen.“)

Landeshauptmann: Da Niemand das Wort zu ergreifen gedenkt, erkläre ich auch diesen Paragraphen nach der vom Comite beantragten Fassung als zugestanden.

Graf Belrupt: (Verliest §§ 42, 43, 44, 45, 46, sowie Titel und Eingang des Gesetzes, welche unverändert angenommen werden.)

Landeshauptmann: Nachdem das Gesetz in zweiter Lesung angenommen ist, stelle ich an die hohe Versammlung die Frage, ob sie gewillt sei, gleich heute in die dritte Lesung dieses Gesetzentwurfes einzugehen. Diejenigen Herren, welche damit einverstanden sind, bitte ich von den Sitzen sich zu erheben. (Angenommen.)

Die neuerliche Lesung dieses angenommenen Gesetzantrages werden die Herren nicht mehr für nöthig erachten. (Beistimmung.)

Diejenigen Herren, welche einverstanden sind, das Gesetz über den Feldschutz nach den Anträgen des Ausschusses mit dem Zusatzantrage des

Herrn Karl Ganahl bei § 12, dahin gehend: zwischen die Worte „von fünf Mitgliedern“ das Wort „mindestens“ einzuschalten, – bestehend aus den §§ 1 einschließlich 12 im I. Abschnitte von dem Feldgute und dem Feldfrevell, – den §§ 13 einschließlich 16 im II. Abschnitte, betreffend die Strafbestimmungen, – den §§ 17 einschließlich 29 im III. Abschnitte, handelnd vom Feldschutzpersonale, – den §§ 30 einschließlich 44 in dem Abschnitte IV. von dem Verfahren und den zu dessen Durchführung berufenen Behörden, – den §§ 45 und 46 des V. Abschnittes, handelnd von der Außerkraftsetzung der älteren Vorschriften und dem Vollzüge dieses Gesetzes, dann der Eidesformel und der Aufschrift: „Gesetz vom....., wirksam für das Land Vorarlberg, betreffend den Schutz des Feldgutes“, und mit dem Eingänge: „Mit Zustimmung des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen, wie folgt:“ – in dritter Lesung endgültig anzunehmen, bitte ich, von den Sitzen sich zu erheben. (Angenommen.)

Der vierte Gegenstand der Tagesordnung ist der Ausschlußbericht über das Gesuch des landwirthschaftlichen Vereins um Subvention.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter das Wort zu nehmen.

Hammerer: (Verliest den Comite-Bericht wie folgt).

Bericht.

des zur Vorberathung über den Gesetzentwurf zum Schutze des Feldgutes eingesetzten Ausschusses, über das demselben in der Landtagssitzung vom 30. September d. Fs. zugewiesene Gesuch des Vorarlberg. Landwirthschafts-Vereines um Gewährung des bisherigen Beitrages aus Landesmitteln noch für das laufende Jahr 1874.

Dem vorarlb. Landwirthschaftsvereine wurden bisher seit seinem Bestande alljährlich 350 fl. aus Landesmitteln zugewendet, weil derselbe in landwirthschaftl. Beziehung unstreitig dem ganzen Lande einen nicht zu unterschätzenden Nutzen gebracht hat.

69

Die nunmehrige Sistirung dieses Beitrages erfolgte nur aus dem Grunde, weil der besagte Verein selbst erbötig war, zu den Kosten eines vom Lande anzustellenden Cultur-Ingenieurs beizusteuern.

Da es sich nun nicht verkennen läßt, daß die in dem betreffenden Gesuche angeführten Gründe, insbesondere der für die Beschickung der Ausstellung zu Wien im Jahre 1873 erforderliche Mehraufwand, eine Berücksichtigung verdienen, da ferner durch eine Gewährung des bisherigen Beitrages noch für das Jahr 1874 dem Lande keine unerwartete Auslage erwächst, weil der Betrag im Präliminare ohnedieß vorgesehen war, so glaubt der Ausschuß auf einen willfährigen Bescheid um so mehr einrathen zu können, als von der bisherigen Haltung dieses Vereines mit Recht erwartet werden kann, er werde auch in Zukunft seine Kraft zum Wohle des Landes aufbieten.

Der Ausschuß stellt somit den Antrag; der hohe Landtag wolle dem Gesuche des Vorarlberg. Landwirthschaftsvereines entsprechen, demselben die erbetene Summe von 350 fl. für das Jahr 1874 in der bisher üblichen Weise bewilligen, und den Landes-Ausschuß mit der Erfolglassung beauftragen.

Landeshauptmann: Ich eröffne die Besprechung hierüber. – Da keiner der Herren das Wort nimmt, erkläre ich die Besprechung für geschlossen und schreite zur Abstimmung.

Diejenigen Herren, welche einverstanden sind, den Ausschußantrag, lautend: „Der Landtag wolle dem Gesuche des Vorarlberger Landwirthschaftsvereines entsprechen, demselben die erbetene Summe von 350 fl. für das Jahr 1874 in der bisher üblichen Weise bewilligen und den Landes-Ausschuß mit der Erfolglassung beauftragen“, anzunehmen, bitte ich, sich zu erheben. (Angenommen.)

Die Tagesordnung ist nunmehr erschöpft.

Da ich keine Vorlagen mehr habe, erlaube ich mir, den Herrn Obmann des Ausschusses über die Regelung des Sanitätsdienstes zu fragen, bis wann ich allenfalls den Bericht bekommen kann?

Graf Belrupt: Der Bericht ist fertig. Wir müssen ihn nur noch einmal durchlesen und kollationiren. Innerhalb einer Stunde nach Schluß der Sitzung kann er übergeben werden.

Landeshauptmann: Einer der ersten Gegenstände, welche ich dem hohen Hause zur Behandlung vorzulegen die Ehre hatte, war der Bericht des Landes-Ausschusses zur Rechtfertigung der geführten Verwaltung, die Präliminarien des Landesfondes und des Landeskulturfondes.

Ich erlaube mir nun an den Herrn Obmann des betreffenden Comites das Ersuchen zu stellen, mir Aufklärung zu geben, bis wann ich endlich diesen Bericht erwarten kann.

Peter Jussel: Ich bin in der Lage mitzutheilen, daß ich diesen Bericht im Laufe des heutigen Nachmittags übergeben kann, indem er nur mehr kollationirt werden muß.

Landeshauptmann: Dieser Bericht wird nach den Vorgängen der früheren Jahre gedruckt werden müssen und ich kann ihn daher nicht auf die nächste Tagesordnung setzen.

Ich bestimme nun mit Rücksicht auf diese Sachlage die nächste Sitzung auf Montag den 5. Oktober 10 Uhr Vormittags mit folgender Tagesordnung:

1. Bericht des Ausschusses über die Regierungsvorlage, wegen Organisirung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden.
2. Die Anträge des aus dem Landes-Ausschusse gewählten Comites zum Entwurfe eines Schulgesetzes.
3. Die heute übergebene Regierungsvorlage in Betreff des Schlußtermins zur Anmeldung von Waldservituten.
4. Gesuch des Cäzilien-Vereins um Unterstützung.
5. Antrag des Herrn Peter Jussel in Betreff der Illregulirung.
6. Antrag der Herren Landtagsabgeordneten Kohler und Berchtold, wegen eines Amtsanzeigebblattes. Hiemit ist die Sitzung geschlossen.

Schluß der Sitzung 12 Uhr Mittags.

Druck und Verlag von J. N. Deutsch in Bregenz.



# Vorarlberger Landtag.

## 6. Sitzung

am 3. Oktober 1874

unter dem Vorſiße des Herrn Landeshauptmannes Dr. Anton Zuffel.

Gegenwärtig ſämmtliche Abgeordnete mit Ausnahme des Herrn Johann Thurnher (verhindert).

Regierungsvertreter: Herr Hofrath Karl Ritter v. Schwertling.

Beginn der Sitzung 10<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Uhr Vormittags.

Landeshauptmann: Die Sitzung ist eröffnet. Ich ersuche um Verlesung des Protokolls der legt vorhergegangenen. (Sekretär verliest dasselbe).

Wird eine Bemerkung gegen die richtige Fassung des Protokolls erhoben? (keine).

Da dieses nicht der Fall ist, erkläre ich es als genehmiget.

Morgen um 9 Uhr Vormittags ist in der städtischen Pfarrkirche ein Hochamt zur Feier des Namensgedenttages Sr. Majestät des Kaisers und sind die Herren eingeladen, sich dabei zu betheiligen. Ich würde ersuchen, sich hier um <sup>3</sup>/<sub>4</sub> 9 Uhr zu versammeln.

Der Herr Abgeordnete Johann Thurnher hat sein Ausbleiben bei der heutigen Sitzung damit entschuldiget, daß er als Mitglied der Landesvertheidigungsobehörde auf den heutigen Tag zu einer Sitzung nach Innsbruck berufen worden ist.

Den Herren ist bekannt, daß in Ausführung eines Landtagsbeschlusses wegen Entwerfung eines Volksschulgesetzes für Vorarlberg aus dem Landesauschusse ein Comite aufgestellt worden ist.

Dieses Comite hat die Ueberreichung eines Berichtes im Laufe dieser Landtagssession zugesagt. Vorgestern hat nun der Herr Abgeordnete Johann Thurnher dem Einreichungsprotokolle nicht einen Bericht, sondern einen selbstständigen Antrag des Comites übergeben und gleichzeitig dessen Drucklegung verfügt. Der Antrag wird den Herren also, nachdem er bereits in Folge dieser Verfügung in Druck ge-

legt worden ist, zugestellt werden. Ich dünkte deshalb, die Herren dürften, da die Einlage umfangreich ist, von der derzeitigen Verlesung Umgang nehmen (Zustimmung).

Weiters ist, eingebracht von dem Herrn Abg. Pfarrer Berchtold, ein Gesuch des Cäcilienvereines um Unterstützung eingelaufen. (Wird verlesen).

Ferners ist vom Herrn Abg. Peter Zuffel folgende Eingabe an den hohen Landtag anhergelaufen.  
Sekretär (liest):

## Hoher Landtag!

Jedem der Herren dieses hohen Hauses ist gewiß das Allthal von Bludenz bis Feldkirch und der dasselbe durchfließende Allfluß bekannt. Derselbe zählt auf gedachter Strecke 10 Ufergemeinden und zwar die Gemeinden: Bludenz, Nüziders, Bludesch, Thüring, Ludesch, Schllins, Satteins, Göfis, Fraastanz und Kenzing mit einer mehr als 5 Meilen langen Uferstrecke.

Durch ihren schrankenlosen Lauf hat die All sich das unregelmäßigste Flußbett und zwar in einer Ausdehnung der ganzen Länge nach geschaffen, die im Verhältniß zu seiner normalen Größe eine ungeheuerere genannt werden kann.

Um derselben einen geordneten und geregelten Lauf resp. Richtung zu geben, die Ufergebiete gegen ihre Zerstörungsgelüste nachhaltig zu schützen und ihrem dermaligen Flußbette eine nicht unterschätzende Masse kulturfähigen Terrain dadurch abzugewinnen, erwachte in den gedachten Gemeinden die Idee einer Allregulierung.

Ein von denselben bestelltes Comité hat im Jahre 1866 ein Regulierungsprojekt wirklich angenommen und die hohe Regierung dasselbe behördlich genehmigt und das Unternehmen geradezu ein löbliches geheißt und zur Ausführung empfohlen.

Die bezüglichen Akten und Pläne liegen in der Registratur der k. k. Bezirkshauptmannschaft Bludenz und sehen einer wohlverdienten Würdigung entgegen.

Die Gemeinden haben sich über das Projekt noch nicht ausgesprochen und gegenseitig vertragsmäßig nicht verpflichtet.

Der Willen um zu diesem Abschlusse zu gelangen und mit Regulierungsarbeiten ungestört beginnen zu können, ist gut, was der Umstand beweist, daß einzelne Gemeinden bereits zu regulieren beginnen.

Es fehlt nur an einem Impuls von oben und einer einheitlichen Leitung.

Es stellt gehorsamst Gefertigter daher folgenden

### A n t r a g :

„Der hohe Landtag wolle die das Zustandekommen der projektirten Allregulierung noch behindernden Gründe erheben und zur Förderung dieser gewiß gemeinnützigen Unternehmung das geeignete veranlassen und diesen Gegenstand behufs Vorberathung und Antragsstellung einem zu wählenden Comité von drei Mitgliedern überweisen.“

Bregenz, den 3. Oktober 1874.

Peter Zuffel, Landtagsabgeordneter.

Landeshauptmann: Weiters ist eingegangen ein selbstständiger Antrag der Herren Abgeordneten Johann Kohler und Pfarrer Berchtold.

Sekretär (liest):

Nachdem schon in der VI. Sitzung des Borarlberger Landtages am 31. August 1870 der Beschluß gefaßt wurde, bei hoher Regierung die Gründung eines abgesonderten, mit keinerlei politischem Journale verbundenen Amtsanzeige-Blattes zu befürworten, so erlauben sich die Gefertigten in Anbetracht, daß diesem längst fühlbaren Mangel seither nicht Abhilfe geworden, daß die ganz gleichen wichtigen Gründe noch heute fortbestehen, welche sowohl im Interesse der hohen Regierung als der vorarlb. Bevölkerung diese angestrebte Veränderung dringend geboten erscheinen lassen, einzubringen folgenden

### A n t r a g :

„Ein hoher Landtag wolle neuerdings bei hoher Regierung die Gründung eines eigenen, nicht mit einem politischen Journale verbundenen, Amtsanzeigeblattes in Anregung bringen.

Bregenz, am 3. Oktober 1874.

**Johann Kohler**, Landtagsabgeordneter.

**Berchtold**, Landtagsabgeordneter.

Landeshauptmann: Ich werde diese Einlaufsstücke der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zuführen.

Der Herr Regierungsvertreter hat das Wort.

Regierungsvertreter: Ich bin in der Lage, den Herren noch eine Regierungsvorlage zu übergeben, die Ihnen aber, wie ich aus einer Mittheilung des Landesauschusses entnommen habe, wahrscheinlich sehr angenehm sein und Ihnen auch nicht viel Arbeit machen wird. Es ist nämlich ein Gesetz-Entwurf mit einer Bestimmung von 3 Monaten als Schlußtermin zur Anmeldung der Servituten.

Landeshauptmann: Als erster Gegenstand steht auf der Tagesordnung der Comite-Bericht betreffend die Organisirung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden.

Ich bin leider nicht in der Lage, die Verhandlung über diese Regierungsvorlage heute durchzuführen; denn es ist der Ausschußbericht, obwohl er mir so sicher in Aussicht gestellt war, nicht übergeben worden; um so weniger habe ich ihn also lithographiren und den Herren zustellen lassen können. Unter solchen Umständen bin ich genöthigt, zum zweiten Gegenstand der Tagesordnung nämlich zum Comite-Berichte betreffend die Regelung der Verhältnisse über die dinglichen Rechte überzugehen. Ich erjuche den Herren Berichterstatter das Wort zu nehmen.

v. Gilm: Darf ich um das Wort bitten.

Landeshauptmann: Der Herr Abgeordnete v. Gilm hat das Wort.

v. Gilm: Es ist erst gestern Nachmittags nach meiner Rückkehr von Feldkirch der betreffende Comitebericht über die Verhältnisse des Grundbuches in Borarlberg in meine Hände gelangt. Selbstverständlich war mir bei der Wichtigkeit dieses Gegenstandes nicht die Zeit geboten, in denselben näher einzugehen. Ich möchte daher den Herrn Landeshauptmann erjuchen nach § 24 der Geschäftsordnung für den hohen Landtag auch diesen Gegenstand von der heutigen Tagesordnung abzusetzen.

Karl Ganahl: Ich bitte um das Wort. Auch mir ist der Comitebericht erst gestern Nachmittags 5 Uhr gekommen. Ich hatte also auch keine Zeit, denselben näher einzustudiren. Auch habe ich nicht einmal Gelegenheit gehabt, das so wichtige Gutachten des Oberlandesgerichtes zu lesen. Ich muß deshalb ebenfalls den Herrn Landeshauptmann bitten, diesen Gegenstand auf die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen zu setzen.

Landeshauptmann: Der Herr Abgeordnete v. Gilm war gesetzlich verhindert bei der Sitzung zu erscheinen und eben so auch der Herr Abgeordnete Karl Ganahl. Ich kann nur bedauern, daß der Bericht, der schon vorgestern von Seite der Landesauschuß-Kanzlei auf die Post übergeben worden ist, erst gestern zur Zustellung gelangte. Der Gegenstand der Verhandlung ist ein höchst wichtiger und



wenn auch sonst beim Ausbleiben einzelner Zustellungen nach der Geschäftsordnung im Allgemeinen kein Grund vorhanden wäre, den Gegenstand von der Tagesordnung abzusetzen, so glaube ich unter den eben angedeutenden Verhältnissen es thun zu sollen und werde daher auch diesen 2. Gegenstand heute nicht zur Verhandlung bringen und auf die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen setzen.

Nachträglich habe ich als weiteren Gegenstand der heutigen Sitzung auf die Tagesordnung gebracht den Ausschußbericht über die Regierungsvorlage betreffend den Gesetzentwurf zum Schutze des Feldgutes. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter das Wort zu nehmen.

Berichterstatter Graf Belrupt (liest):

## B e r i c h t

des zur Vorberathung über den von der hohen Regierung vorgelegten Gesetzentwurf,  
den Schutz des Feldgutes betreffend, eingesetzten Ausschusses.

Der zur Prüfung und Antragstellung der Regierungsvorlage über den Feldschutz eingesetzte Ausschuß hat es sich zunächst angelegen sein lassen, den vorliegenden Gesetzentwurf sowohl in Bezug auf eine mögliche Verschiedenheit gegen früher bestandene diesfällige Vorschriften, als auch rücksichtlich der mit den speziellen Besitz- und Kulturverhältnissen des Landes im Einklange befindlichen Einzelbestimmungen eingehend in Untersuchung zu ziehen, — sowie für eine richtige Ausdrucksweise zu sorgen und sieht sich dabei zu folgenden Bemerkungen veranlaßt.

Was die allgemeinen Grundzüge des Gesetzentwurfes betrifft, so sind es beinahe ganz dieselben, welche schon durch die Ministerial-Verordnung vom 30. Januar 1860, R.-G.-Bl. 28 im Vereine mit dem Gesetze vom 16. Juni 1872 R.-G.-Bl. 84, auf welches letzteres Gesetz sich auch in dem neuen Entwurfe wiederholt bezogen wird, zur Geltung kamen.

Die bestimmte Vorschrift zur Aufstellung von Feldhütern und Flurwächtern, die an die Gemeinde im übertragenen Wirkungsbereiche überwiesene Durchführung mit den zugehörigen Spezialnormen, endlich die mit Rücksicht auf besondere Eintheilung des Kulturbodens und dessen Bewirthschaftung nothwendigen Verschiedenheiten bei Erlassung von Landesgesetzen im Gegensatze zu einer für die ganze Monarchie gültigen Ministerialverordnung, — das sind die nach Auffassung des Ausschusses in Betracht kommenden Modifikationen, welche auch als vollkommen gerechtfertiget angesehen wurden.

Wird gleichzeitig erwogen, daß durch die Klarstellung der bezüglichen Vorschriften, beziehungsweise das Zusammenfassen derselben in zwei Gesetze, während bisher mehrere Verordnungen für Erledigung dieses einen Gegenstandes nothwendig waren, die Amtsthätigkeit der berufenen Organe vereinfacht, manche Uebertretung leichter verhindert und Rechtsstreitigkeiten thunlich vorgebeugt werden kann, — so dürften sich einer praktischen Durchführung dieses Gesetzes um so weniger Schwierigkeiten entgegenstellen, als den Gemeinden in § 21 zugestanden wird, auch das für den Forst- und Jagdschutz beidete Personale zugleich für den Feldschutz in Eid zu nehmen.

Auf die einzelnen Paragrafen übergehend sah sich der Ausschuß unter Hinweisung auf die Eingang gegebenen Andeutungen zu einigen Aenderungen der Regierungsvorlage veranlaßt, deren Motive hier erörtert werden sollen, aus deren Natur jedoch hervorgehen dürfte, daß sie die Gesetzesvorlage in keiner Weise beeinträchtigen, vielmehr dieselbe präzisiren und somit der erfolgreichen Handhabung Vor-schub leisten.

Landeshauptmann: Da der übrige Theil des Comité-Berichtes sich auf die einzelnen §§ bezieht, so glaube ich, könnte derselbe bei der Spezial-Debatte zur Verlesung kommen.

Berichterstatter Graf Belrupt: Der Bericht schließt mit den Worten, daß mit Rücksicht auf die Modifikationen, welche hier bei den einzelnen §§ vorgeschlagen sind, dem hohen Landtage die Annahme des in solcher Weise modificirten Gesetzentwurfes empfohlen wird.

Landeshauptmann: Ich eröffne nun hierüber die Besprechung im Allgemeinen.

v. Gilm: Ich bitte um das Wort.

Landeshauptmann: Der Herr Abgeordnete v. Gilm hat das Wort.

v. Gilm: Ich trage bezüglich dieses Gesetzes in seinem Entwürfe noch durchaus nicht die Ueberzeugung, daß dasselbe den Verhältnissen unseres Landes nach der Verschiedenheit desselben zu Berg und Thal wirklich entsprechend sei. Ueberdies habe ich aber andererseits die Ueberzeugung, daß durch dieses Gesetz und insbesondere durch eine wirksame Handhabung desselben der Gemeinde-Vorstehung eine neue Verpflichtung der Gemeinde ganz sicher eine neue Last auferlegt werde, und man will ja doch gewiß nichts wissen von einem Gesetze, das nur auf dem Papiere stehen bleibt und nicht auch wirksam ausgeführt wird. Diese Erwägungen bringen mich zur Ueberzeugung und zu dem Gefühle, daß ich vorderhand diesem Gesetzentwürfe nicht beipflichten kann. Ich glaube daher verbunden zu sein, einen besonderen Antrag zu stellen, welcher dahin geht:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Gesetzentwurf, betreffend den Schutz des Feldgutes, ist einweilen zurückzulegen, die Gemeinden kommen vorerst durch den Landes-Ausschuß darüber zu hören, und der Landes-Ausschuß wird beauftragt, diesen Gegenstand in nächster Session des Landtages wieder vor das Haus zu bringen.“

Berichterstatter Graf Belrupt: Von dem Standpunkte eines Berichterstatters, der mir bei Vorberathung dieser Regierungsvorlage zugewiesen wurde, kann ich nur das Eine sagen, daß, was die Eignung der einzelnen Vorschriften mit Rücksicht auf die Verhältnisse des Landes betrifft, ich mich zu der Ansicht bekennen muß, daß sie den Verhältnissen des Landes so ziemlich angepaßt sind. Ich wüßte wirklich nicht, welche Bestimmungen diesbezüglich hervorgehoben werden könnten, aus welchen ein decidirter Widerspruch mit den bestehenden Verhältnissen abzuleiten wäre. Ein anderes ist es allerdings mit der Frage, ob das Gesetz gehandhabt werden wird, ob dasselbe eben dadurch der Bestimmung entsprechen werde, welche ihm zugemuthet wird. Wenn man die Kulturgesetze ins Auge faßt, welche wir bereits haben — es ist da das Gesetz zur Hebung der Stierhaltung, das Gesetz über die Vertilgung der Raupen und Maitäfer, das Gesetz über die Schonung der Singvögel — so ist die Handhabung derselben allerdings eine sehr mangelhafte, das ist richtig. Allein ich muß schon erklären, daß ich nicht glauben kann, daß, wenn auch dieses Gesetz über den Feldschutz vertagt wird, so dann für die Handhabung desselben andere Chancen, andere Umstände und Verhältnisse erstehen sollten als sie heute vorhanden sind. Will man sich überhaupt damit befassen, die Zahl der Vorschriften soweit zu verringern, daß den Gemeinden eben gar keine Last erwächst, dann allerdings läßt sich einwenden, diese Vorschriften laden den Gemeinden neue Verpflichtungen auf, sie werden sie nicht durchzuführen im Stande sein. Allein wer soll sie endlich durchführen? Jemand glaube ich, muß die Bestimmungen über den Feldschutz durchführen, denn ich bitte sie nur, sich ins praktische Leben hinaus zu versetzen; da wird sich Ihnen zu wiederholten Malen die Ueberzeugung aufdrängen, daß hier eine Lücke besteht.

Die alten Ministerialverordnungen waren den politischen Behörden zur Durchführung übertragen; damals war die politische Behörde die einzige Körperschaft, welche eine derartige Aufsicht zu führen gehabt hat. Wir hatten nämlich damals 6 politische Behörden im Lande, während wir jetzt nur 3 haben. Die politischen Behörden könnten bei ihrer gegenwärtigen Wirksamkeit, glaube ich, nie in die Lage kommen, die Feldfrevler zu überwachen und zu ahnden. Wer es dann thun soll, weiß ich nicht; deshalb glaube ich, daß nichts anderes übrig bleibt, als der Gemeinde diese Verpflichtung aufzuerlegen. Die

meisten Gemeinden haben ja ohnedies Waldhüter und es werden sogar sehr wenige sein, die keine haben. Nun ist aber ein solcher Waldhüter gesetzlich zugelassen, zugleich auch die Dienste eines Feldhüters zu versehen und es wird vielleicht nur ganz unbedeutende Zulage von Seite der Gemeinde erfordern, um einen solchen Waldhüter für beide Dienste gleichthätig und geeignet zu machen.

Aus diesen hier angeführten Gründen glaube ich also, daß eine Veränderung der Sachlage auch bei Vertagung der Beschlussfassung über diese Gesetzesvorlage nicht eintreten werde, und ich könnte mich daher von meinem Standpunkte aus mit diesem Vertagungsantrage nicht einverstanden erklären, sondern ich würde vielmehr glauben, daß man diesen Gesetzentwurf in Berathung ziehen, und es darauf ankommen lassen solle, ob denn wirklich die Durchführung desselben nicht möglich ist, weil — das ist mein Hauptmotiv — weil ich nicht einsehe, wenn die Gemeinden es nicht thun, wer es dann thun soll und Jemand glaube ich muß es thun.

Regierungsvertreter: Ich bitte um das Wort. Ich will nur erwähnen, daß die Regierung diesen neuen Gesetzentwurf aus dem Grunde vorgelegt hat, weil ihr von allen Seiten Berichte zugingen, daß das bis jetzt bestehende Gesetz so viele Lücken habe, daß eine Ausfüllung derselben und eine theilweise Abänderung des Gesetzes wirklich zur Nothwendigkeit geworden sei. Aus diesem Grunde hat die Regierung diese Gesetzesvorlage eingebracht und ich glaube daher, daß hinreichende Gründe vorhanden sind, um die Sache jetzt schon in Verhandlung zu nehmen. Mit einer Vertagung wird kaum etwas erreicht sein. Die bezügliche Verordnung der hohen Ministerien besteht ja schon zu Recht und dieses neue Gesetz hat eben nur die Aufgabe, die Lücken des schon bestehenden auszufüllen oder Mängeln, die demselben anhaften, abzuheben. Es ist also gar kein neues Gesetz, sondern eigentlich nur eine verbesserte Auflage eines bereits bestehenden Gesetzes.

v. Gilm: Ich bitte noch um das Wort. Ich wollte durchaus nicht sagen, daß dieses Gesetz nicht auch in diesem Lande den Verhältnissen entspreche; ich habe nur auf die Verschiedenheit der Verhältnisse in den verschiedenen Gemeinden hinweisen wollen, und ich bin ganz damit einverstanden, wenn in Gemeinden, wo sich ein Bedürfnis nach einem solchen Gesetze wirklich herausstellt, dasselbe durch statutarische Bestimmungen festgestellt werde. Was nun den Feldschutz selbst anbelangt und die Hinweisung auf den Umstand, daß derselbe vielleicht durch Waldhüter und dergl. wirksam gehandhabt werden könne, so glaube ich, daß dem wohl nicht so ist; denn Waldhüter haben erstens eigentlich andere Verbindlichkeiten, und zweitens wird auch mit einem Waldhüter, wenn er sich allein der Feldschutzdienstleistung unterziehen soll oder muß, dem Gesetze noch nicht wirksam unter die Arme gegriffen. Das sind nun meine Bedenken, welche ich in Betreff dieses Gesetzes vorzubringen mir erlaubte, und ich überlasse es darnach jedem der einzelnen Herren, sich ein Urtheil darüber zu bilden.

Landeshauptmann: Wenn keiner der Herren das Wort nimmt, so werde ich die Debatte schließen und dem Herren Berichterstatter das Wort ertheilen. — Sie ist geschlossen. Haben Herr Berichterstatter noch etwas zu bemerken?

Berichterstatter Graf Belrupt: Ich habe weiter nichts zu bemerken als daß in § 17 eine Bestimmung vorkommt, wo es ausdrücklich heißt:

„Die politische Landesstelle kann nach Einvernehmung des Landes-Ausschusses jenen Gemeinden, „hinsichtlich welcher nach den örtlichen oder sonstigen Verhältnissen die Bestellung eines Gemeinde — „Feldschutzpersonales sich für die Sicherung des Feldgutes als entbehrlich darstellt, von dieser Bestellung „entweder für das ganze Gemeindegebiet oder für einen bestimmten Theil desselben auf bestimmte oder „unbestimmte Zeit entheben.“

Ich will nur auf diese Bestimmung aufmerksam machen, welche ja zur Genüge darthut, daß ein so enormer Zwang nicht vorliegt; es wird sich vielmehr an mehreren Orten die Gelegenheit ergeben, daß die Gemeinden von der Aufstellung des Feldschutzpersonales befreit werden können.

Landeshauptmann: Nachdem der Herr Abgeordnete v. Gilm einen Vertagungsantrag eingebracht hat, so schreite ich nun zur Abstimmung über denselben. Er lautet: (verliest denselben).



Diejenigen Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, bitte ich sich von den Sitzen zu erheben. —

Er ist gefallen.

Ich eröffne daher die Spezialdebatte und ersuche den Herrn Berichterstatter das Wort zu nehmen.

Graf Belrupt: Ich werde mir erlauben, diejenigen Paragraphe, welche nach der Regierungsvorlage vom Comite unverändert zur Annahme beantragt sind, in ihrer Reihenfolge zu lesen und wenn ein Paragraph kommt, bei dem das Comite einen besonderen Antrag stellte, auch die betreffende Bemerkung aus dem Comiteberichte vorzulesen.

Der erste Abschnitt handelt von dem Feldgute und dem Feldfrevel. (Verliest § 1 der Regierungsvorlage. Siehe separat gedruckte Beilage).

Zu diesem Paragraphe hat der Ausschuß keinen weiteren Antrag gestellt.

Landeshauptmann: Wenn keiner der Herren über diesen Paragraph das Wort ergreift, so nehme ich ihn als zugestanden an. — Er ist zugestanden.

Um die Herren nicht immer bemühen zu müssen, sich zu erheben, werde ich auch bei den übrigen Paragraphen in gleicher Weise vorgehen

Graf Belrupt: (Verliest § 2 der Regierungsvorlage).

Auch bei diesem Paragraphe hat die Commission keinerlei Abänderungsanträge gestellt.

Landeshauptmann: Da keine Bemerkung erhoben wird, nehme ich den § 2 als zugestanden an.

Graf Belrupt: (Verliest § 3 der Regierungsvorlage sodann die einschlägigen Bemerkungen des Comiteberichtes wie folgt:

„§ 3 wäre in den Absätzen b und c anstatt Fußsteg das richtigere Fußsteig zu setzen. Im Absätze k soll es offenbar heißen „auf dem Felde zurück gelassener Geräthe u. s. w.“, während im Absätze l „das Beschädigen der auf dem Felde zc.“ als sprachlich korrekt bezeichnet werden muß.“)

Landeshauptmann: Wenn keiner der Herren das Wort ergreift, nehme ich diesen Paragraph mit den Abänderungen, wie sie vom Comite beantragt wurden, als zugestanden an. — Er ist zugestanden.

Graf Belrupt: (Verliest die §§ 4, 5 und 6 der Regierungsvorlage, welche unverändert angenommen werden; sodann § 7 mit den einschlägigen Bemerkungen des Comiteberichtes, wie folgt:

In § 7 vermißt der Ausschuß eine mit Rücksicht auf den im Lande so häufig vorkommenden Alpenauftrieb gebotene Ausnahme, da hier eine Einhaltung der sonst ganz zweckmäßigen Vorschrift entweder äußerst drückend oder nicht durchführbar wäre. Der Ausschuß beantragt daher als Zusatz: Eine Ausnahme von dieser Bestimmung gilt nur für den Auftrieb auf die Alpenweiden).

Karl Ganahl: Ich halte die vom Comite gemachte Ausnahme für sehr nothwendig, da wie ich weiß, gerade bei uns das Vieh von den Gemeinden Altenstadt und Tisis immer bei der Nacht auf die Alpe getrieben wird, weil dasselbe einen sehr weiten Weg von 10 bis 12 Stunden zu machen hat. Aus diesem Grunde ist die vom Comite gemachte Ausnahme sehr angezeigt.

Landeshauptmann: Da keiner der Herren mehr das Wort ergreift, nehme ich den Paragraph mit den vom Ausschusse beantragten Zusätze als zugestanden an und bitte den Herrn Berichterstatter weiter zu fahren.

Graf Belrupt: (Verliest die §§ 8 und 9 der Regierungsvorlage mit der einschlägigen Bemerkung des Comiteberichtes:

„In den §§ 8 und 9 fehlt zur Deutlichkeit jedesmal das Wörtchen „nicht“ vor „anders“).

Landeshauptmann: Ich nehme auch diese Paragraphe, nachdem von keiner Seite dagegen eine Einwendung erhoben wird, als zugestanden an.

Graf Belrupt: (Verliest den § 10 der Regierungsvorlage, sodann die einschlägige Bemerkung des Comiteberichtes, wie folgt: „In § 10 glaubt der Ausschuß den ganzen Nachsatz: „Dies gilt namentlich“ bis „Feldrainen“ als bei unseren Landbauverhältnissen überflüssig, zur Weglassung beantragen zu sollen.“)

Es spricht dieser Nachsatz von Brach- und Stoppelfeldern, von Wegen und Feldrainen. Nun kommen aber Brachfelder in Vorarlberg keine vor und auf den Stoppelfeldern wird nicht leicht Vieh zur Weide getrieben, weil sie klein und in der Regel auch nicht gut sind, während in anderen großen Getreidebau treibenden Ländern die Stoppelfelder einen Hauptbestandtheil der Herbstweide bilden, und die Worte „Wege und Feldrainen“ glaubte das Comite aus dem Grunde weglassen zu sollen, weil dieselben in den vorgehenden Zeilen enthalten sind.

Landeshauptmann: Da keiner der Herren das Wort ergreift, nehme ich auch diesen Paragraph nach dem Comite-Antrage als zugestanden an.

Graf Belrupt: (Verliest den § 11 der Regierungsvorlage, welcher unverändert angenommen wird, sodann § 12 mit der einschlägigen Bemerkung des Comite, wie folgt:

Der § 12 gab zu einer längeren Besprechung Anlaß, weil es sich in demselben um eine Verfügung handelt, welche in allen Weinbau treibenden Ländern unter der Bezeichnung „Weinlesezwang“ bekannt ist und je nach den örtlichen Verhältnissen Anhänger und Gegner aufzuweisen hat.

Bei uns in Vorarlberg hätte der Weinlesezwang als eine von der Behörde unmittelbar ausgehende Maßregel nur auf wenig sympathische Aufnahme zu rechnen, weil die Befürchtung nahe läge, daß derselbe mitunter ohne die jederzeit gewünschte Würdigung der jeweiligen Orts- oder Witterungs- und Vegetationsverhältnisse verfügt werden könnte. — Dagegen findet eine freiwillige von der Gesamtheit der Besitzer eines Weinbau-Distriktes ausgehende, somit theilweise Beschränkung unter dem Schutze des Gesetzes nicht nur keinen Widerstand, sondern dieselbe wird mit Rücksicht auf den Umstand, daß häufig in einem Gemeindegebiete auch Angehörige anderer Gemeinden Weingärten besitzen, wodurch eine Verschiedenheit des Vorganges bei der Weinlese und etwaige Ausnahmen zu Gunsten des Einen nur Erschwerungen für die Andern bereiten, so gar als sehr zweckdienlich erachtet und gewünscht.

Was aber die Fassung des § 12 betrifft, so wird dieselbe nach den vorausgeschickten Gründen in der hier beantragten veränderten Form für geeigneter gehalten, als der Text des Entwurfes.

„§ 12 hätte demnach zu lauten:

„Für bestimmte Theile des Gemeindegebietes, welche ausschließlich oder zum größten Theile aus zusammenhängenden Weingärten verschiedener Besitzer bestehen, können Bestimmungen, über die Bewachung und zur gleichen Zeit vorzunehmende Weinlese in diesen Gemeinetheilen, getroffen werden. Zu diesem Zwecke hat der Gemeindevorstand alljährlich nach vorausgegangener ortsüblicher Kundmachung das Einverständnis unter sämtlichen Weingartenbesitzern in der Weise zu regeln, daß ein aus der Mitte dieser Besitzer zu wählender Ausschuß von fünf Mitgliedern mit der Begehung der Weingärten, den Vorkehrungen für Beaufsichtigung und der Festsetzung des gemeinschaftlichen Weinlesetages betraut wird.

„Dem von diesem Ausschusse gefällten Ausspruche haben sich die Weingartenbesitzer zu fügen, und es kann eine Ausnahme hiervon nur in ganz besonderen Fällen von dem erwähnten Ausschusse bewilliget werden.“)

Carl Ganahl: Ich bin mit der vom Comite beantragten Fassung dieses Paragraphen im Ganzen einverstanden, nur glaube ich, daß die Zahl von 5 Mitgliedern, welche ernannt werden sollen, um die Weingärten zu begehen, die Vorkehrungen für Beaufsichtigung und Festsetzung des gemeinschaftlichen Weinlesetages zu treffen, zu klein ist.

Ich will diesbezugs nur auf den Ardekenberg bei Feldkirch hinweisen. Die Reben am Ardekenberge gehören bei weitem nicht allein den Gemeindegliedern von Feldkirch, sondern es sind auch Besitzer von Altenstadt, Rankweil, ja sogar von Dornbirn und Bregenz da, und es ist daher nothwendig, daß der Gemeindevorstand, wenn er die verschiedenen Besitzer zusammenruft, die Stimmen Aller hören und



daher auch von jenen Gemeinden Mitglieder in den Ausschuss wählen kann, in welchen sich Besitzer von Weingärten befinden.

Ich glaube deshalb, daß ein Ausschuss von bloß 5 Mitgliedern nicht unter allen Umständen ausreichend und erlaube mir daher zu beantragen, daß gesagt werde: „ein aus der Mitte dieser Besitzer zu wählender Ausschuss von wenigstens 5 Mitgliedern“, damit es dem Gemeindeausschusse frei bleibt auch eine größere Zahl von Mitgliedern zu wählen.

Landeshauptmann: Wünscht noch einer der Herren das Wort? — Haben Herr Berichterstatter noch etwas zu bemerken?

Graf Belrupt: Ich möchte nur bemerken, daß ich gegen diesen Antrag durchaus nichts einzuwenden habe.

Landeshauptmann: Ich bringe nun den § 12 nach der vom Comite vorgeschlagenen Fassung und mit dem Zusatzantrage des Herrn Karl Ganahl dahin gehend, daß es heiße „von wenigstens 5 Mitgliedern“ zur Abstimmung und ersuche diejenigen Herren, welche hiemit einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Angenommen).

Graf Belrupt: (Verliest die §§ 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, dann die Eidesformel für das Feldschutz-Personale und §§ 20, 21, 22, 23, 24 und 25 der Regierungsvorlage, welche unverändert angenommen werden; sodann § 26).

Landeshauptmann: Herr Dr. Huber hat das Wort.

Dr. Huber: Ich erlaube mir hier nur einen ganz unbedeutenden Abänderungsantrag zu stellen. Es sollte nemlich anfangs des § 26 heißen: „Wenn ein Grundstück“ anstatt „Wenn das Grundstück“.

Graf Belrupt: Es ist richtig.

Landeshauptmann: Wenn die Herren mit dem § 26, wie er soeben verlesen worden ist, und mit dem Abänderungsantrage des Herrn Abgeordneten Dr. Huber dahin gehend, daß das zweite Wort dieses Paragraphen zu lauten hätte „ein“ anstatt „das“, bitte ich sitzen zu bleiben. (Angenommen).

Graf Belrupt: (Verliest §§ 27 und 28 der Regierungsvorlage, welche unverändert angenommen werden, sodann § 29 mit der einschlägigen Bemerkung des Comites, lautend:

„In § 29 glaubt der Ausschuss die gleich in der zweiten Zeile des litografirten Entwurfes vorkommenden Worte: „einen Vormerk zu führen und selbe etc.“ sprachlich korrekter fassen zu sollen und zwar: „eine Vormerkung zu führen und selbe etc.“

Landeshauptmann: Da keiner der Herren das Wort ergreift, nehme ich den § 29 nach der vom Comite beantragten Fassung als zugestanden an.

Graf Belrupt: (Verliest §§ 30 und 31, welche unverändert nach der Regierungsvorlage angenommen werden, sodann § 32.)

Landeshauptmann: Herr Pfarrer Berchtold hat das Wort.

Pfarrer Berchtold: Ich erlaube mir hier zu beantragen, daß nach den Worten „zur Kenntniß gebracht“ eingeschaltet werde „(§ 31)“, damit es klar ist, daß nur die auf diesem Wege zur Kenntniß gebrachten Verletzungen den Vorsteher zu weiterer Amtshandlung veranlassen.

Landeshauptmann: Sie würden also beantragen, nach dem Worte „gebracht“ einzuschalten „(§ 31)“.

Pfarrer Berchtold: Ja.

Landeshauptmann: Wünscht noch einer der Herren das Wort? — Haben vielleicht Herr Berichterstatter noch etwas zu bemerken?

Graf Belrupt: Ich habe dagegen nichts einzuwenden, da dies nur eine Richtigstellung ist.

v. Gilj; Ich glaube, daß die Berufung auf § 31 nicht richtig ist, weil der § 31 nicht von den zur Kenntniß gebrachten Feldfreveln, sondern von der Einleitung des Strafverfahrens spricht, und

wenn man sich auf einen Paragraphen berufen wollte, man vielleicht eher auf einen früheren zurück gehen müßte. Ich glaube aber, daß eine Berufung auf einen Paragraphen überhaupt nicht erforderlich ist.

Pfarrer Berchtold: Der Grund, warum ich die Berufung auf den § 31 hier wünsche ist der, damit der Vorsteher nicht veranlaßt werde, in Folge einer ihm auf einem anderen Wege diesfalls gewordenen Kenntniß alsogleich das Strafverfahren einzuleiten, sondern dieses nur dann geschehe, wenn er Kenntniß durch den Beschädigten, oder auf unmittelbare Anzeige durch den beeideten Feldhüter erhalten erhält.

Graf Belrupt: Es ist hier im § 32 allerdings nicht streng von dem von der Gemeinde einzuleitenden Strafverfahren die Rede. Es heißt nämlich: „Der Gemeindevorsteher ist verpflichtet, von allen zu seiner Kenntniß gebrachten Verletzungen der Sicherheit des Feldgutes den Beschädigten ungefümt in Kenntniß zu setzen, und insbesondere diejenigen Verletzungen, welche der Behandlung nach dem allgemeinen Strafgesetze unterliegen, ohne Verzug der Strafbehörde zur weiteren Amtshandlung anzuzeigen.“ Es heißt also hier: insbesondere diejenigen Verletzungen, welche der Behandlung nach dem allgemeinen Strafgesetze unterliegen.

Es dürfte sich vielleicht eine Beziehung auf den §. 31 eher im zweiten Theile dieses Paragraphen anführen lassen, als im ersten Absätze, wo es heißt: „nur die zu seiner Kenntniß gebrachten Verletzungen.“

Landeshauptmann: Stellen Herr Berichterstatter einen Antrag?

Graf Belrupt: Nein.

Dr. Huber: Ich erlaube mir noch zu diesem Paragraphen einen kleinen Abänderungsantrag zu stellen, daß man nämlich statt dem Worte „Verletzungen“ das Wort „Beschädigungen“ setzen sollte, es wäre das allgemeiner.

Dr. Feß: Darf ich um das Wort bitten?

Landeshauptmann: Herr Dr. Feß hat das Wort. —

Dr. Feß: Meine Ansicht würde dahin gehen, daß die Fassung der Vorlage in beiden in Ansehung gebrachten Richtungen die entsprechende ist.

Was den Abänderungsantrag des Herrn Abgeordneten Dr. Huber betrifft, so würde aber die Umwandlung des Wortes „Verletzungen“ in „Beschädigungen“ zum Worte „Sicherheit“ nicht passen, denn es heißt: „Verletzungen der Sicherheit des Feldgutes.“ Man müßte allenfalls das Wort „Sicherheit“ auslassen und „Beschädigungen des Feldgutes“ setzen. Das würde aber wieder zu enge sein. Der weitere und richtigere Begriff ist „Verletzungen der Sicherheit des Feldgutes,“ worin dann eben Beschädigungen mit inbegriffen sind.

Was den Zusatzantrag des Herrn Pfarrer Berchtold anbelangt, glaube ich würde die Beziehung auf den § 31 unter Umständen zu Mißverständnissen führen müssen, und würde dieselbe auch deswegen nicht ganz passend sein, weil dann, wenn beispielsweise der Beschädigte oder Gefährdete eine Anzeige erstattet, eine besondere Inkennntnißsetzung desselben von der erstatteten Anzeige eo ipso ausgeschlossen wäre. Es handelt sich hier nur darum, daß der Gemeinde-Vorsteher nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes erstens den Beschädigten in Kenntniß setzt, falls er nicht selbst der Angeber ist, und daß er zweitens, wenn es sich um eine solche Verletzung handelt, welche nach dem allgemeinen Strafgesetze zu behandeln ist, die entsprechende Anzeige erstattet.

Nach beiden Richtungen scheint mir gerade die Fassung, wie sie vorliegt, die entsprechende und ausreichende zu sein, und ich für meine Person werde daher dafür stimmen, daß der § 32 ohne alle Abänderung, wie er vorliegt, zur Annahme gelange.

Dr. Huber: Nach den Auseinandersetzungen des Herrn Dr. Feß ziehe ich meinen Antrag zurück.

Landeshauptmann: Wenn keiner der Herren mehr das Wort ergreift, erkläre ich die Debatte über diesen Paragraphen für geschlossen. — Sie ist geschlossen.

Nachdem der Herr Abgeordnete Dr. Huber seinen Abänderungsantrag zurückgezogen hat, bringe ich zunächst den § 32 nach dem Comiteantrage zur Abstimmung und werde sodann den Zusatzantrag des Herrn Pfarrer Berchtold in zweiter Reihe zur Abstimmung bringen.

Diejenigen Herren, welche einverstanden sind, den § 32 in folgender Fassung anzunehmen: „Der Gemeindevorsteher ist verpflichtet . . . (Siehe Regierungsvorlage) bitte ich sich zu erheben. (Angenommen.)

Diejenigen Herren, welche mit dem Antrage des Herrn Abgeordneten Pfarrer Berchtold einverstanden sind, daß nämlich zwischen die zwei Worte: „gebrachten Verletzungen“ gesetzt werde: „(§ 31)“ bitte ich, sich von den Sitzen zu erheben (Minorität). Er ist gefallen.

Graf Belrupt: (Verliest den § 33 der Regierungsvorlage sammt der einschlägigen Bemerkung des Comiteberichtes, welche lautet):

Der § 33 des Entwurfes enthält die Bestimmung, daß der Erlös aus der Versteigerung von Gegenständen, welche aus den bei Feldfreveln vorgekommenen Amtshandlungen herrühren, falls derselbe 5 Gulden nicht übersteigt, in den Armenfond der betreffenden Gemeinde zu fließen habe, bei Uebersteigung dieses Betrages aber der politischen Bezirksbehörde einzusenden sei.

Der Ausschuß hat sich einstimmig zu der Ansicht bekannt, daß eine solche Verschiedenheit nicht zweckmäßig, vielmehr jeder derartige Erlös ohne Unterschied der Höhe des Betrages, dem Armenfonde der Gemeinde zuzuweisen sei, und empfiehlt demnach eine rektifizierte Fassung des zweiten Absatzes im genannten Paragraphen wie folgt:

„Wenn der Beschädigte, ungeachtet dessen Ermittlung eingeleitet worden ist, sich zur Uebernahme der Sachen, beziehungsweise deren Werthes, binnen Jahresfrist vom Zeitpunkte des begangenen Feldfrevels nicht gemeldet hat, so ist der Erlös der zu versteigernden Sachen an den Armenfond des Ortes gegen Haftung der Gemeinde für die dem Eigenthümer der Sachen innerhalb der Verjährungsfrist etwa zustehenden Ansprüche abzugeben.“)

Landeshauptmann: Da keiner der Herren das Wort ergreift, erkläre ich den § 33 nach dem Comiteantrage für genehmigt.

Graf Belrupt: (Verliest die §§ 34, 35, 36 und 37, welche unverändert nach der Regierungsvorlage angenommen werden, sodann § 38 mit den Bemerkungen des Ausschusses, lautend:

In § 38 hat sich offenbar ein sinnverwirrender Schreibfehler eingeschlichen, denn es sollte gewiß heißen: „über Ersuchen der Gemeindevorsteher für x.“

Würde auch die genaue Trennung dieser beiden Worte Gemeinde und Schatzmänner zur Klarstellung des Satzes genügen, so glaubte der Ausschuß dennoch diesem Zwecke noch besser zu entsprechen, wenn er hier die Worte vorschlägt: „über Ersuchen der Gemeindevorsteher Schatzmänner für x.“)

Landeshauptmann: Da auch zu diesem Paragraphen keiner der Herren das Wort zu nehmen gedenkt, erkläre ich ihn nach der vom Comite beantragten Fassung als genehmigt.

Graf Belrupt: (Verliest § 39 der Regierungsvorlage mit der Comitebemerkung wie folgt:

In § 39 wäre gemäß der Ansicht des Ausschusses nach den Worten: „Beschädigungen durch Abweiden und dergleichen“ zur bessern Deutlichkeit ein Beistrich (.) zu setzen. Dasselbe würde sich auch in dem § 42 nach den Worten: „Erkenntnisses gerechnet“ empfehlen.)

Dr. Feß: Ich glaube, daß in der ersten Zeile des § 39 anstatt dem Worte „Anspruch“ das Wort „Auspruch“ gesetzt werden sollte. Es scheint mir nur ein Schreibfehler zu sein. (Zustimmung.)

Landeshauptmann: Sind die Herren mit dem § 39 nach den vom Comite beantragten Verbesserungen einverstanden. (Zustimmung.)

Graf Belrupt: (Verliest § 40 der Regierungsvorlage, welcher unverändert angenommen wird, sodann § 41 mit der einschlägigen Bemerkung des Ausschusses lautend:

Den in § 41 angeführten Bestimmungen über die bedingte Zurückstellung oder Beschlagnahme



der bei Feldfreveln verwendeten Werkzeuge, konnte der Ausschuß in keiner Weise zustimmen, weil es nicht einleuchten wollte, daß werthlose Objekte als verfallen erklärt, werthvolle dagegen wieder freigegeben werden sollen. Man neigte sich vielmehr einstimmig zu der Ansicht, daß diese Werkzeuge jedesmal, sobald der Ersatz des zugefügten Schadens geleistet und die Kosten des Strafverfahrens gedeckt sind, auch an den Eigenthümer zurückzustellen seien, und daß somit eine doppelte Ahndung unstatthaft sei.

Der § 41 hätte also zu lauten:

„Die aus Anlaß des Feldfrevels abgenommenen, zur Verübung der strafbaren Handlung verwendeten, dem Frevler gehörigen Werkzeuge sind, wenn der Beschädigte den Ersatz des ihm zugefügten Schadens erhalten hat und die Kosten des Strafverfahrens gedeckt sind, dem Eigenthümer zurückzustellen.“)

Landeshauptmann: Da Niemand das Wort zu ergreifen gedenkt, erkläre ich auch diesen Paragraphen nach der vom Comite beantragten Fassung als zugestanden.

Graf Belrupt: (Verliest §§ 42, 43, 44, 45, 46, sowie Titel und Eingang des Gesetzes, welche unverändert angenommen werden.)

Landeshauptmann: Nachdem das Gesetz in zweiter Lesung angenommen ist, stelle ich an die hohe Versammlung die Frage, ob sie gewillt sei, gleich heute in die dritte Lesung dieses Gesetzes einzugehen. Diejenigen Herren, welche damit einverstanden sind, bitte ich von den Sitzen sich zu erheben. (Angenommen.)

Die neuerliche Lesung dieses angenommenen Gesetzes werden die Herren nicht mehr für nöthig erachten. (Beistimmung.)

Diejenigen Herren, welche einverstanden sind, das Gesetz über den Feldschutz nach den Anträgen des Ausschusses mit dem Zusatzantrage des Herrn Karl Ganahl bei § 12, dahin gehend: zwischen die Worte „von fünf Mitgliedern“ das Wort „mindestens“ einzuschalten, — bestehend aus den §§ 1 einschließlich 12 im I. Abschnitte von dem Feldgute und dem Feldfrevel, — den §§ 13 einschließlich 16 im II. Abschnitte, betreffend die Strafbestimmungen, — den §§ 17 einschließlich 29 im III. Abschnitte, handelnd vom Feldschutzpersonale, — den §§ 30 einschließlich 44 in dem Abschnitte IV. von dem Verfahren und den zu dessen Durchführung berufenen Behörden, — den §§ 45 und 46 des V. Abschnittes, handelnd von der Außerkräftsetzung der älteren Vorschriften und dem Vollzuge dieses Gesetzes, dann der Eidesformel und der Aufschrift: „Gesetz vom . . . . ., wirksam für das Land Vorarlberg, betreffend den Schutz des Feldgutes“, und mit dem Eingange: „Mit Zustimmung des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen, wie folgt.“ — in dritter Lesung endgültig anzunehmen, bitte ich, von den Sitzen sich zu erheben. (Angenommen.)

Der vierte Gegenstand der Tagesordnung ist der Ausschußbericht über das Gesuch des landwirthschaftlichen Vereins um Subvention.

Ich ersuche den Herrn Berichtstatter das Wort zu nehmen.

Hammerer: (Verliest den Comite-Bericht wie folgt).

## Bericht.

des zur Vorberathung über den Gesetzentwurf zum Schutze des Feldgutes eingesetzten Ausschusses, über das demselben in der Landtags-sitzung vom 30. September d. Js. zugewiesene Gesuch des vorarlberg. Landwirthschafts-Vereines um Gewährung des bisherigen Beitrages aus Landesmitteln noch für das laufende Jahr 1874.

Dem vorarlb. Landwirthschaftsvereine wurden bisher seit seinem Bestande alljährlich 350 fl. aus Landesmitteln zugewendet, weil derselbe in landwirthschaftl. Beziehung unstreitig dem ganzen Lande einen nicht zu unterschätzenden Nutzen gebracht hat.

Die nunmehrige Siftirung dieses Beitrages erfolgte nur aus dem Grunde, weil der besagte Verein selbst erbötig war, zu den Kosten eines vom Lande anzustellenden Cultur-Ingenieurs beizusteuern.

Da es sich nun nicht verkennen läßt, daß die in dem betreffenden Gesuche angeführten Gründe, insbesondere der für die Beschickung der Ausstellung zu Wien im Jahre 1873 erforderliche Mehraufwand, eine Berücksichtigung verdienen, da ferner durch eine Gewährung des bisherigen Beitrages noch für das Jahr 1874 dem Lande keine unerwartete Auslage erwächst, weil der Betrag im Präliminare ohnedies vorgeesehen war, so glaubt der Ausschuß auf einen willfährigen Bescheid um so mehr einrathen zu können, als von der bisherigen Haltung dieses Vereines mit Recht erwartet werden kann, er werde auch in Zukunft seine Kraft zum Wohle des Landes aufbieten.

Der Ausschuß stellt somit den Antrag; der hohe Landtag wolle dem Gesuche des vorarlberg. Landwirthschaftsvereines entsprechen, demselben die erbetene Summe von 350 fl. für das Jahr 1874 in der bisher üblichen Weise bewilligen, und den Landes-Ausschuß mit der Erfolgslaffung beauftragen.

Landeshauptmann: Ich eröffne die Besprechung hierüber. — Da keiner der Herren das Wort nimmt, erkläre ich die Besprechung für geschlossen und schreite zur Abstimmung.

Diesem Herren, welche einverstanden sind, den Ausschußantrag, lautend: „Der Landtag wolle dem Gesuche des Vorarlberger Landwirthschaftsvereines entsprechen, demselben die erbetene Summe von 350 fl. für das Jahr 1874 in der bisher üblichen Weise bewilligen und den Landes-Ausschuß mit der Erfolgslaffung beauftragen“, anzunehmen, bitte ich, sich zu erheben. (Angenommen.)

Die Tagesordnung ist nunmehr erschöpft.

Da ich keine Vorlagen mehr habe, erlaube ich mir, den Herrn Obmann des Ausschusses über die Regelung des Sanitätsdienstes zu fragen, bis wann ich allenfalls den Bericht bekommen kann?

Graf Belrupt: Der Bericht ist fertig. Wir müssen ihn nur noch einmal durchlesen und kollationiren. Innerhalb einer Stunde nach Schluß der Sitzung kann er übergeben werden.

Landeshauptmann: Einer der ersten Gegenstände, welche ich dem hohen Hause zur Behandlung vorzulegen die Ehre hatte, war der Bericht des Landes-Ausschusses zur Rechtfertigung der geführten Verwaltung, die Präliminarien des Landesfondes und des Landeskulturfondes.

Ich erlaube mir nun an den Herrn Obmann des betreffenden Comites das Ersuchen zu stellen, mir Aufklärung zu geben, bis wann ich endlich diesen Bericht erwarten kann.

Peter Jussel: Ich bin in der Lage mitzuthellen, daß ich diesen Bericht im Laufe des heutigen Nachmittags übergeben kann, indem er nur mehr kollationirt werden muß.

Landeshauptmann: Dieser Bericht wird nach den Vorgängen der früheren Jahre gedruckt werden müssen und ich kann ihn daher nicht auf die nächste Tagesordnung setzen.

Ich bestimme nun mit Rücksicht auf diese Sachlage die nächste Sitzung auf Montag den 5. October 10 Uhr Vormittags mit folgender Tagesordnung:

1. Bericht des Ausschusses über die Regierungsvorlage, wegen Organisirung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden.
  2. Die Anträge des aus dem Landes-Ausschusse gewählten Comites zum Entwurfe eines Schulgesetzes.
  3. Die heute übergebene Regierungsvorlage in Betreff des Schlußtermins zur Anmeldung von Waldservituten.
  4. Gesuch des Cäcilien-Vereins um Unterstützung.
  5. Antrag des Herrn Peter Jussel in Betreff der Irregulirung.
  6. Antrag der Herren Landtagsabgeordneten Kohler und Berchtold, wegen eines Amtsanzeigeblasses.
- Hiermit ist die Sitzung geschlossen.

Schluß der Sitzung 12 Uhr Mittags.